

VORBLATT

Probleme und Ziele:

Die derzeitige Gestaltung des Steuersystems kann vor dem Hintergrund des aktuellen globalen ökonomischen Abschwungs nicht im notwendigen Ausmaß zur Stärkung des heimischen Konsums, der Investitionen und der Beschäftigung, die wichtige Wachstumsfaktoren darstellen, beitragen. Die Konjunkturprognosen für die Jahre 2009 und 2010 zeigen auch für Österreich eine deutliche Reduktion der Wachstumsdynamik, mit welcher bedeutende Parameter wie Beschäftigung, Wohlstand oder Vertrauen in Verbindung stehen. Aktuell ist aus diesem Grund eine Unterstützung der Widerstandsfähigkeit und des Erholungspotentials der österreichischen Wirtschaft als relevante wirtschaftspolitische Aufgabenstellung zu sehen.

Die österreichische Bundesregierung sieht in ihrem Regierungsprogramm für die XXIV. Legislaturperiode eine Steuerreform 2009 vor.

Die Bundesregierung hat sich für die Steuerreform 2009 folgende Ziele gesetzt:

- Stärkung des Wachstumspotentials
- Verbesserung der Standortattraktivität
- Verbesserung der Eigenkapitalbasis insbesondere bei Klein- und Mittelunternehmen
- Erhöhung der Kaufkraft

Die Bundesregierung verfolgt eine sehr klare Strategie – auch im Hinblick auf den Zeitpunkt der Reformmaßnahmen. Durch das Konjunkturpaket 2008 wurden bereits ab dem Jahr 2009 begleitende wirtschaftsfördernde und damit arbeitsplatzsichernde Maßnahmen gesetzt, um der international bedingten Investitionsabschwächung, der Finanz- und Wirtschaftskrise entgegen zu wirken. Ein weiteres Konjunkturpaket 2009 soll gemäß dem Regierungsprogramm folgen, weil laut den Prognosen der Wirtschaftsforscher und Wirtschaftsforscherinnen auf nationaler und europäischer Ebene das Wirtschaftswachstum weiter rückläufig ist.

Im Regierungsprogramm ist auch eine Strukturreform angedacht, die zu einer Senkung der Steuer- und Abgabenquote führen soll. Die Bundesregierung sieht jedoch bereits jetzt unmittelbaren Handlungsbedarf im Hinblick auf Stärkung der Kaufkraft und der Wirtschafts- und Standortstabilität. Mit der Entlastung für alle Lohn- und Einkommensteuerzahler und -zahlerinnen, insbesondere für den Mittelstand und für die Familien, soll ein wichtiger Beitrag zur Zielerreichung geleistet werden. Für Unternehmen sollen Anreize zu Investitionen gesetzt werden, weil diese aus gesamtwirtschaftlicher Sicht als Schlüsselemente für Innovation, Beschäftigung und Wachstum gelten.

Durch den vorliegenden Entwurf soll das österreichische Wirtschaftswachstum nachhaltig gestärkt und zusammen mit den Konjunkturpaketen 2008 und 2009 den aus dem globalen Abschwung resultierenden negativen Effekten auf nationaler Ebene gegengesteuert werden. Im europäischen Kontext stützen sich diese Maßnahmen auch auf die Empfehlungen des Aktionsplans der EU zur Konjunkturbelebung, der unter anderem eine rasche Stimulierung der Nachfrage sowie eine Unterstützung des Konsumentenvertrauens beinhaltet.

Inhalt/Problemlösung:

- deutliche Senkung des Einkommen- und Lohnsteuertarifes.
- Erhöhung des Kinderabsetzbetrages von 50,90 Euro monatlich auf 58,40 Euro monatlich.
- Einführung eines Kinderfreibetrages von 220 Euro jährlich.
- Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten bis zu 2 300 Euro jährlich.
- Zuschüsse der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zur Kinderbetreuung werden bis zu 500 Euro jährlich steuerfrei.
- Ausweitung des Freibetrages für investierte Gewinne (nunmehr Gewinnfreibetrag) auf bilanzierende Unternehmen, Anhebung von 10% auf 13% und Entfall des Investitionserfordernisses für Gewinne unter 30 000 Euro.
- Abschaffung der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne.
- Die Begünstigung für Stock Options soll ab 1. April 2009 entfallen.
- Steuerliche Absetzbarkeit von Zuwendungen (Spenden) für mildtätige Zwecke und Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe.

- Anhebung des Maximalbetrages der steuerlichen Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen auf 200 Euro.

Vorrangig werden mit diesen Maßnahmen die Kaufkraft aller Einkommensbezieher und -bezieherinnen gestärkt sowie die Unternehmen in ihrer Investitionstätigkeit gefördert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Entlastung von Familien. Die Bezieher und Bezieherinnen steuerfreier Einkommen wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit einem Volumen von 300 Mio. Euro entlastet.

Mit dem Ziel der Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen wird zudem ein Bereich gefördert, der sich durch ein hohes Innovationspotential, durch eine große Bedeutung für die Beschäftigung in Österreich und einen wesentlichen Wachstumsbeitrag auszeichnet. Gegenwärtig und in den kommenden Jahren bestimmt die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich in einem hohen Ausmaß den wirtschaftlichen Erfolg, daher ist auch die Verbesserung der Standortattraktivität ein elementares Ziel der Steuerreform 2009.

Alternativen:

Würde die Lohn- und Einkommensteuerlast nicht gesenkt und würden Familien und Unternehmen nicht in höherem Maße gefördert, würden die Widerstandsfähigkeit und das Erholungspotential der österreichischen Wirtschaft nicht im erforderlichen Ausmaß unterstützt werden. Als Folge der gegenwärtigen globalen Entwicklungen könnten sich daraus folgende Probleme ergeben: Weniger verfügbares Einkommen, weniger Kaufkraft, weniger konsuminduzierte Nachfrage, weniger Umsatz der Unternehmen, weniger Arbeitskräftenachfrage würde sich ohne entsprechende Maßnahmen noch rascher in der Realwirtschaft widerspiegeln. Daher soll durch die Maßnahme „mehr Geld für jeden Einzelnen, besonders für Familien“ dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Der neue Tarif und die Folgeanpassungen verursachen einmalige EDV-Kosten. Durch die Familienförderungen und die Änderungen beim Freibetrag für investierte Gewinne sind die Steuererklärungsformulare anzupassen, damit Evaluierungen möglich sind. Die Evaluierungen führen zu laufenden IT-Kosten. Die Familienförderungen – insbesondere der neue Kinderfreibetrag – führen zu einmaligen IT-Kosten. Durch die Verpflichtung der Spendenorganisationen die Höhe der im Kalenderjahr pro Spender und Spenderin geleisteten Spende unter Zuordnung der ihr bekannt gegebenen Versicherungsnummer oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte zu übermitteln, entstehen einmalige IT-Kosten.

Dies verursacht einmalige IT-Umsetzungskosten in Höhe von 0,750 Mio. Euro. Die ebenfalls anfallenden Kosten für zusätzliche Hardwareerfordernisse können noch nicht abgeschätzt werden. Für die Übermittlung der Versicherungsnummer oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte durch die Spendenorganisationen fallen geringfügige laufende IT-Kosten für die Finanzverwaltung an.

Das Familienpaket sowie der geänderte Freibetrag für investierte Gewinne und insbesondere die Änderungen auf Grund der Spendenabzugsfähigkeit werden sowohl im Innendienst wie im Außendienst der Finanzverwaltung zu höheren Kosten führen. Vor allem das höhere Antragsvolumen erfordert zusätzliche Vollbeschäftigungsäquivalente (30 v3, 12 v2).

Die Personalmehraufwandskosten insgesamt betragen 1,5 Mio. Euro pro Kalenderjahr.

In den Jahren 2009 und 2010 entsteht überdies durch die händische Abwicklung der Spendenabzugsfähigkeit sowie durch die Erstdatenerfassung im Rahmen des Familienpaketes ein einmaliger Personalaufwand (Leiharbeiter und Ersatzarbeitskräfte) von ca. 4,5 Mio. Euro.

– Abgabenaufkommen:

Die Steuerreform in der vorliegenden Gestaltung hat insgesamt ein finanzielles Volumen von 3,06 Mrd. Euro, davon entfallen 2,3 Mrd. Euro auf die Einkommensteuertarifentlastung und 510 Mio. Euro auf die Entlastung von Familien mit Kindern. Die Kosten für den Gewinnfreibetrag betragen nach Gegenrechnung mit dem Entfall der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne 150 Mio. Euro pro Jahr. Die Kosten für die Absetzbarkeit von Spenden betragen 100 Mio. Euro.

Dem gegenüber stehen ex ante nicht eindeutig quantifizierbare positive Effekte auf die österreichische Gesamtwirtschaft und die daraus resultierenden Wachstumsbeiträge in den nächsten Jahren. Zusätzlich kann bei erwartungsgemäßem Verlauf mit erhöhten Einnahmen unter anderem aus dem Bereich der indirekten Besteuerung des Konsums und einer Eindämmung der ansonsten drohenden Steigerung von Sozialausgaben gerechnet werden.

– Abgabenaufkommen verteilt auf die Gebietskörperschaften:

Von den Mindereinnahmen entfallen als Ertragsanteile und aufkommensabhängige Transfers in Mio. Euro jeweils auf den Bund, die Länder und Gemeinden (Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen):

	2009	2010	2011	ab 2012
Bund	-1 430	-1 915	-1 999	-2 039
Länder	-457	-611	-647	-660
Gemeinden	-248	-332	-354	-361
Gesamt	-2 135	-2 858	-3 000	-3 060

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Einkommensteuertarifentlastung erhöht die verfügbaren Einkommen der Haushalte und damit deren Kaufkraft. Sofern dieses zusätzlich verfügbare Einkommen dem Konsum zugeführt und nicht gespart wird, profitieren von dieser Kaufkraftstärkung auch die Unternehmen durch die ansteigende private Nachfrage nach Konsumgütern bzw. Dienstleistungen. In erster Linie weisen Bezieher und Bezieherinnen niedriger Einkommen, sowie oftmals Familien eine hohe Konsum- und eine geringe Sparneigung auf. Zusammen mit der Attraktivierung des Freibetrages für investierte Gewinne, wodurch letztendlich eine nunmehr 13%ige zusätzliche Steuerfreigrenze induziert und damit eine Gleichstellung zur begünstigten Besteuerung des 13./14. Bezuges von Lohnsteuerpflichtigen erreicht wird, erhöht sich die Arbeitskräftenachfrage und das Wachstumspotential der Unternehmen.

Insgesamt forcieren die vorliegenden Maßnahmen gesamtwirtschaftlich eine Stabilisierung der österreichischen Wirtschaft in einer konjunkturell ungünstigen Zeit und tragen weiters zu einer wichtigen Stärkung des Wirtschaftsstandortes sowie zu einer Gegensteuerung bezüglich der erwarteten Entwicklungen am Arbeitsmarkt bei. Entscheidend für den realisierten Erfolg wird das nicht vollständig prognostizierbare Verhalten der einzelnen Akteure und Akteurinnen auf die spezifischen Einkommenserhöhungen sein, d.h. inwieweit der private Konsum auf das zusätzlich verfügbare Einkommen reagiert.

Zusätzlich erhöht die vorgesehene Absetzbarkeit von Zuwendungen (Spenden) für mildtätige Zwecke den Anreiz für finanzielle soziale Engagements von Individuen und Unternehmen, wodurch die Handlungsfähigkeit sowie der Bestand von diesbezüglich bedachten Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) unterstützt und damit die gesamtwirtschaftliche Umverteilung auf diesem Weg ausgebaut wird. Weiters sind neben einer Vielzahl anderer Faktoren die steuerlichen Bestimmungen und damit auch die Möglichkeit der Absetzbarkeit von Spenden ein Entscheidungskriterium für die Ansiedelung von Unternehmen, daher leistet der gegenständliche Entwurf diesbezüglich einen Beitrag zur Attraktivität des Wirtschaftsstandorts.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Neue Verwaltungslasten durch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages und neuer Informationsverpflichtungen durch die Spendenbegünstigung werden durch den Entfall der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne kompensiert. Abgesehen von einmaligen Kosten durch die Tarifsenkung kommt es zu keinen wesentlichen zusätzlichen Verwaltungslasten für Unternehmen.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Von den gegenständlichen Maßnahmen profitieren in sozialer Hinsicht auch Bezieher und Bezieherinnen niedriger Einkommen und Familien, wobei die steuerliche Entlastung mit der Anzahl der Kinder steigt. Die erwartete positive Beschäftigungswirkung trägt zu einer nachhaltigen Sicherung von Arbeitseinkommen bei und reduziert damit die potentielle Abhängigkeit von Transferleistungen. Über das zu erwartende erhöhte oder zumindest stabile Spendenaufkommen aus dem privaten Sektor werden die soziale Unterstützung bedürftiger Personen abseits jener der öffentlichen Hand nachhaltig abgesichert und Wohlfahrtsgewinne erzielt.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Sicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Das Vorhaben ist nicht klimarelevant.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Effekte der Tarifmaßnahmen ergeben in Bezug auf die vom neuen Einkommensteuertarif entlasteten Steuerpflichtigen bei weiblichen Erwerbstätigen einen Einkommenszuwachs von ca. 1,9%, bei männlichen Erwerbstätigen von ca. 1,6%.

Vergleicht man die Steuerentlastung bei Medianeinkommen von Frauen und Männern im Bereich der Arbeiter und Angestellten, wobei für Vergleichszwecke der reinen Steuerentlastung auch bei der Berechnung der Steuer 2008 die Sozialversicherungsrechtslage des Jahres 2009 zu Grunde gelegt ist, ergibt sich Folgendes:

Medianeinkommen	Arbeiterin	Arbeiter	Angestellte	Angestellter
Monatsbrutto in Euro	1.357	2.201	1.909	3.266
Steuer 2008 in Euro	1.016	4.211	3.095	8.709
Steuer 2009 in Euro	591	3.637	2.573	8.042
Entlastung absolut	425	574	522	667
Entlastung in % zu Brutto jährlich (14 Gehälter)	2,24%	1,86%	1,95%	1,46%

Höhere Einkommen profitieren von der Tarifentlastung absolut gesehen mehr als niedrige, aufgrund der Einkommensschere sind daher nach absoluten Beträgen Männer begünstigt. Allerdings fällt die Entlastung bei niedrigeren Einkommen prozentuell höher aus als bei höheren Einkommen, was Frauen mehr begünstigt als Männer und daher den „gender pay gap“ (prozentuelle Differenz zwischen dem Nettoeinkommen von Frauen und Männern) verringert.

Steuerpflichtige, die ein Jahreseinkommen unter 10 000 Euro haben, profitieren von der Tarifentlastung nicht. Von dieser Gruppe sind überwiegend Frauen betroffen. Allerdings wurde diese Einkommensgruppe in der vorgezogenen ersten Etappe der Steuerreform durch die Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entlastet, die mit 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist. Die Entlastung betrug dort für Einkommen bis 1 000 Euro monatlich 3% des Bruttogehaltes. Diese Einkommensgruppe wurde damit prozentuell am stärksten von allen Arbeitnehmern entlastet, wodurch ein weiterer Beitrag zur Schließung der Einkommensschere geleistet wurde.

Der Kinderfreibetrag vermindert die Steuerbemessungsgrundlage, wodurch die Entlastungswirkung umso größer ausfällt, je höher der Grenzsteuersatz ist. Dadurch erfahren im Durchschnitt Männer eine größere Entlastungswirkung als Frauen. Allerdings bewirkt die Struktur des Kinderfreibetrages einen Anreiz zu einer höheren Frauenerwerbstätigkeit, was einen positiven Beitrag für den Weg zu mehr Chancengleichheit leistet. Vom Kinderfreibetrag profitieren aber auch Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen soweit sie über der Besteuerungsgrenze verdienen. Sie können einen Freibetrag von 220 Euro oder von 132 Euro – wenn der andere Elternteil Unterhalt zahlt – geltend machen, was eine zusätzliche Entlastung bringt. Hingegen überwiegt die Zahl der anspruchsberechtigten männlichen Alleinverdiener, bei denen jedenfalls 220 Euro voll zum Zug kommen. Bei Beidverdienern ist eine Inanspruchnahme von je 60%, also 132 Euro pro Jahr und Elternteil möglich. Durch den erhöhten Freibetrag von in Summe 120% bei beidseitiger Erwerbstätigkeit sollen Anreize für das Erwerbsleben der Frau, insbesondere für die Aufnahme einer existenzsichernden Vollzeittätigkeit, gesetzt werden.

Die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten wird sich ebenfalls positiv auf das Erwerbsleben von Frauen auswirken, weil damit die Kosten für den Wiedereinstieg gesenkt werden, von denen überwiegend Frauen betroffen sind. Durch die flexible Möglichkeit der Inanspruchnahme können die Betreuungskosten sowohl von einem Elternteil als auch von beiden Eltern anteilig steuerlich geltend gemacht werden. Auch die Zuschüsse des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin werden sich insbesondere für Frauen positiv auswirken, da auch sie die Kosten des Wiedereinstiegs senken und ein höheres Nettoeinkommen bewirken.

Die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages wird vor allem Frauen zu Gute kommen, weil sie die überwiegende Anzahl der Empfänger stellen.

Die Erhöhung des Unterhaltsabsetzbetrages kommt überwiegend Männern zugute, weil sie die überwiegende Anzahl der Unterhaltszahler stellen.

Die Ausweitung des Freibetrags für investierte Gewinne, die Abschaffung der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne sowie der Entfall der Begünstigung von Stock Options, die steuerliche Absetzbarkeit von mildtätigen Spenden sowie von Spenden für Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe und die Anhebung des Maximalbetrages für die steuerliche Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Änderungen stehen im Einklang mit dem Europarecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG, sowie aus § 7 Abs 1 F-VG (BGBl 1948/45 idF BGBl I 2007/103).

A. Tarifsenkung

Der Schwerpunkt der Änderungen im Einkommensteuergesetz liegt auf der Tarifentlastung der Einkommen- und Lohnsteuerpflichtigen. Die Tarifentlastung soll mit einem Volumen von 2,3 Mrd. Euro umgesetzt werden. Die Grenze, ab der für ein Einkommen Steuern bezahlt werden muss, wird von 10 000 Euro auf 11 000 Euro angehoben. Für den Mittelstand werden die Einkommensteuersätze reduziert bzw. die Tarifstufen angehoben. Die neuen Tarifstufen sind:

Einkommen	Grenzsteuersatz	Fälle
bis 11 000 Euro	00,0000%	2 700 000
ab 11 000 bis 25 000 Euro	36,5000%	2 400 000
ab 25 000 bis 60 000 Euro	43,2143%	1 235 000
ab 60 000 Euro	50,0000%	200 000

Die Tarifentlastung bewirkt, dass alle Steuerpflichtigen im Verhältnis 2008 zu 2009 zwischen 1 350 Euro pro Jahr (höchster und gleich bleibender Wert ab einem Monatsbrutto von 5 800 Euro) und 149 Euro pro Jahr (niedrigster Wert bei einem Monatsbrutto von 1 100 Euro) entlastet werden. Die jährliche Entlastung beträgt jedoch bei einem Monatsbrutto von 1 200 Euro bereits knapp 400 Euro. Die Entlastungskurve steigt also zwischen 1 100 Euro und 1 200 Euro rapide an.

Bei einem Jahresbruttoeinkommen von 25 000 Euro beträgt die Entlastung rund 500 Euro und bei einem Jahresbruttoeinkommen von 60 000 Euro beträgt die Entlastung gut 700 Euro.

Es werden Bruttojahreseinkommen bei Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von 16 870 Euro (Rechtslage 2008: 15 605 Euro) und bei Pensionisten und Pensionistinnen von 14 944 (Rechtslage 2008: 13 650 Euro), Einkommen bei Selbständigen von 12 713 (Rechtslage 2008: 10 060 Euro) steuerfrei gestellt. Dabei ist bei Selbständigen der Grundfreibetrag von 13% (Gewinnfreibetrag) berücksichtigt.

Durch die Anhebung der Steuerfreigrenze von 10 000 Euro auf 11 000 Euro werden 160 000 Personen zusätzlich steuerfrei gestellt, sodass von 6,535 Millionen Erwerbstätigen ab 1. Jänner 2009 2,7 Millionen keine Steuer zahlen.

Der Einkommensteuertarif wird ab dem 1. Jänner 2009 ausschließlich über die Berechnungsformel dargestellt. Das Wesentliche ist, dass die Einfachheit und Transparenz des Tarifs beibehalten wird. Über die Anwendung der Formel kann man die eigene Steuerleistung rasch ermitteln. Der Eingangsteuersatz wird von 38,33% auf 36,5% gesenkt. Diese Absenkung kommt auch den darüber liegenden Einkommensbeziehern und -bezieherinnen zu Gute. Der zweite Grenzsteuersatz wurde nur marginal von 43,6% auf 43,21429% gesenkt und der Spitzensteuersatz blieb mit 50% unverändert. Jedoch wurde der Betrag, ab der der Grenzsteuersatz für die unterste und oberste Stufe zur Anwendung kommt, hinaufgesetzt.

B. Familienpaket

Das zweite Kernelement bildet die Einkommensstärkung für Familien. Das Familienpaket mit einem Gesamtvolumen von 510 Mio. Euro besteht aus insgesamt vier verschiedenen Maßnahmen:

Kinderabsetzbetrag:

Der Kinderabsetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, wird von derzeit 50,90 Euro auf 58,40 Euro monatlich angehoben. Der Kinderabsetzbetrag ist daher unabhängig von der Einkommenssituation und kommt undifferenziert allen Familien gleichermaßen zu Gute.

Kinderfreibetrag:

Um einen Erwerbsanreiz zu setzen, wurde ein neuer Kinderfreibetrag eingeführt, dessen Höhe von mehreren Bedingungen abhängt. Grundsätzlich kann pro Kind ein Freibetrag von 220 Euro jährlich geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann steht beiden Einkommensbeziehern 60% des Freibetrages, das sind jeweils 132 Euro jährlich, zu. Für Alleinerziehende steht der Freibetrag von 220 Euro dann zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils erfolgen. Werden für das Kind Unterhaltszahlungen geleistet und steht dem bzw. der

Unterhaltspflichtigen ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, dann kann von jedem Elternteil ein Freibetrag in Höhe von 132 Euro in Anspruch genommen werden. Indem 60% von 220 Euro pro Elternteil und damit insgesamt 44 Euro oder 20% mehr beim Familieneinkommen berücksichtigt werden, soll der Anreiz zu mehr Beschäftigung gesetzt werden.

Kinderbetreuungskosten:

Die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten soll bis zu einem Betrag von 2 300 Euro pro Kind im Jahr möglich sein. Begünstigt sind Kinder bis zehn Jahre. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden daher Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin übernommen, sind nur die tatsächlich vom bzw. von der Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (beispielsweise in einem Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person.

Zuschuss des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin zu Kinderbetreuungskosten:

Leistet der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin einen Zuschuss für die Kinderbetreuung (allen oder bestimmten Gruppen) seiner oder ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, dann sind diese bis zu einem Betrag von 500 Euro jährlich pro Kind von der Lohnsteuer befreit.

C. Unternehmen

Als Äquivalent für die einkommensteuerpflichtigen Selbständigen wird mit Wirksamkeit ab 2010 der Freibetrag gemäß § 10 EStG von derzeit 10% auf 13% erhöht und für alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten zugänglich gemacht. Im Interesse der kleinen und mittleren Einkommen bei natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften entfällt für Gewinne bis 30 000 Euro das Investitionserfordernis. Im Gegenzug wird die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne (§ 11 a EStG) gestrichen.

Die Begünstigung für Stock Options soll ab 1. April 2009 entfallen.

D. Abzugsfähigkeit von Spenden

Für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und für Zwecke nationaler und internationaler Katastrophenhilfe soll eine Spendenabsetzbarkeit geschaffen werden. In Zukunft sollen Spenden an begünstigte Körperschaften die Steuerbemessungsgrundlage um bis zu 10% des Vorjahreseinkommens eines Unternehmens oder eines Privaten mindern (Betriebsausgabe, Sonderausgabe). Die empfangenden Spendenorganisationen haben dabei eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen, damit die Abzugsfähigkeit gewährt wird.

E. Anhebung Maximalbetrag für steuerliche Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages

Der Maximalbetrag bei der steuerlichen Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages soll von 100 Euro auf 200 Euro angehoben werden.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1, Z 11, Z 15, Z 20 und Z 24 (§ 1 Abs. 4, § 33 Abs. 1, § 42 Abs. 1 Z 3, § 102 Abs. 3 und § 124b Z 149 und 155 EStG 1988):

Aus dem neuen Tarif und dem damit verbundenen Anstieg der Steuerfreigrenzen ergeben sich höhere Einkommensgrenzen für die Steuererklärungspflicht (§ 42).

Beschränkt Steuerpflichtige sollen weiterhin in Höhe von 2 000 Euro an der existenzsichernden Null-Steuerzone teilnehmen. Dementsprechend ist ein Betrag von 9 000 Euro zur Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Für die in § 1 Abs. 4 geregelte Option auf unbeschränkte Steuerpflicht (Grenzpendler-Regelung) war die Grenze für unschädliche Auslandseinkünfte, die mit der Besteuerungsgrenze im § 33 korrespondiert, entsprechend anzupassen.

Zu Z 5 und Z 24 (§ 3 Abs. 1 Z 13 und § 124b Z 150 und 151 EStG 1988):

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen können allen ihren Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen oder bestimmten Gruppen davon einen Zuschuss für die Kinderbetreuung geben, der bis zu 500 Euro jährlich pro begünstigtem Kind steuerfrei ist. Ein derartiger Zuschuss ist bereits derzeit gemäß § 49 Abs 3 Z 11 ASVG in unbegrenzter Höhe von Sozialabgaben befreit. Begünstigte Kinder sind solche nach § 106 Abs. 1 EStG 1988, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern bis 10 Jahren gilt als Gruppe im Sinne dieser Bestimmung.

Der Zuschuss zur Kinderbetreuung ist nur dann steuerfrei, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Keine Steuerbefreiung ist gegeben, wenn der Kinderabsetzbetrag vom (Ehe-)Partner des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin bezogen wird (obwohl das Kind auch diesem gegenüber ein solches iSd § 106 Abs. 1 ist). Diese Einschränkung ist erforderlich, weil im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Sicherstellung einer Einfachberücksichtigung des Steuerfreibetrages bei zwei möglichen Anspruchsberechtigten nicht sichergestellt ist oder nur mit hohem Verwaltungsaufwand im Rahmen einer Pflichtveranlagung möglich wäre.

Der Kinderabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn sich das Kind ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält. Pro Kind kann nur ein Betrag von höchstens 500 Euro steuerfrei belassen werden.

Da pro Kalenderjahr nur einer Person für ein Kind der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zustehen kann, ist die begünstigte Person eindeutig definiert. Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, kann nur einer der Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen den Zuschuss gewähren. Der Zuschuss muss dem jeweiligen Kind daher eindeutig zugeordnet werden. Aus diesem Grund hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin eine Erklärung an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin abzugeben, in dem er oder sie erklärt, dass die Voraussetzungen für einen steuerfreien Zuschuss vorliegen. Zur Vermeidung von Doppelinanspruchnahmen muss er oder sie auch erklären, ob und in welcher Höhe von einem früheren Arbeitgeber oder einer früheren Arbeitgeberin bereits ein steuerfreier Zuschuss für dieses Kind im Kalenderjahr geleistet wurde. Auch der Wegfall der Voraussetzungen (unterjährige Beendigung des Bezugs des Kinderabsetzbetrages durch den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Ablauf der mindestens siebenmonatigen Bezugsfrist) ist dem Arbeitgeber zu melden. Zur eindeutigen Identifikation des Kindes muss in dieser Erklärung die Sozialversicherungsnummer des Kindes angegeben sein. Wird einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin eine solche Erklärung nicht vorgelegt, oder geht aus einer solchen Erklärung hervor, dass bereits ein anderer Arbeitgeber oder eine andere Arbeitgeberin einen steuerfreien Zuschuss geleistet hat, darf der zweite Arbeitgeber oder die zweite Arbeitgeberin den Zuschuss nicht als steuerfrei behandeln. Die Kinderbetreuung muss in öffentlichen oder privaten Kindergärten, Ganztages- oder Halbtagesinternaten, Horten, Kinderbetreuungsstätten, von Tagesmüttern oder sonstigen pädagogisch qualifizierten Personen (ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige) erfolgen. Ein Betreuungszuschuss darf nicht steuerfrei belassen werden, wenn das Kind von einer Einzelperson betreut wird, die in einem Angehörigenverhältnis im Sinne des § 25 BAO zum Arbeitnehmer, zur Arbeitnehmerin oder zum Kind steht und die Betreuungsperson zum selben Haushalt wie das Kind gehört. Diese Kinderbetreuungseinrichtungen sind mit jenen Einrichtungen, für welche die tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können, ident (siehe daher auch die Erläuterungen zu § 34).

Der Zuschuss ist entweder direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder an die Betreuungsperson zu leisten. Es kann jedoch auch ein Gutschein ausgestellt werden, sofern dieser ausschließlich bei einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung einlösbar ist.

Die Ausgaben des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin sind Betriebsausgaben – und zwar unabhängig davon, ob der Zuschuss beim Arbeitnehmer bzw. bei der Arbeitnehmerin steuerfrei ist.

Beispiel:

Der Arbeitgeber zahlt seiner alleinerziehenden Arbeitnehmerin im Kalenderjahr 2009 für ihre 5-jährige Tochter einen Zuschuss zum Kindergarten von 600 Euro, für ihren 8-jährigen Sohn einen Zuschuss zum Hort von 500 Euro und einen Zuschuss von 1 000 Euro für ihre 12-jährige Tochter.

Der Arbeitgeber wendet insgesamt 2 100 Euro an Zuschüssen auf, die bei ihm eine Betriebsausgabe darstellen.

Insgesamt sind pro Kind und pro Kalenderjahr nur bis zu 500 Euro begünstigt. Für die 5-jährige Tochter und den 8-jährigen Sohn sind daher in Summe 1 000 Euro steuer- und sozialabgabenfrei. Der Zuschuss für die 12-jährige Tochter ist nicht begünstigt und somit zur Gänze steuerpflichtig. Bei der 5-jährigen Tochter sind vom Zuschuss in Höhe von 600 Euro 100 Euro steuerpflichtig.

Soweit ein Zuschuss gewährt wird, kommt die Berücksichtigung der dadurch abgedeckten Kosten als außergewöhnliche Belastung eines Elternteils nicht in Betracht. Liegen höhere Aufwendungen vor, kürzt der Zuschuss bei der außergewöhnlichen Belastung nicht die Höchstgrenze von 2 300 Euro.

Zu § 124b Z 151:

Die Einkommensteuerbefreiung für Vorteile aus der Ausübung von nicht übertragbaren Optionen auf den verbilligten Erwerb von Kapitalanteilen (Beteiligungen) an Unternehmen des Arbeitgebers gilt nur mehr für vor dem 1. April 2009 eingeräumte Optionen.

Zu Z 7, Z 10, Z 18 und Z 24 (§ 4a Z 3 und 4, § 18 Abs. 1 Z 8, § 94 Z 6 lit. e sowie § 124b Z 152 und 158 EStG 1988):

Zu § 4a Z 3 und 4 und zu § 18 Abs. 1 Z 8:

Aus systematischen Gründen sollen alle den Spendenabzug betreffenden Regelungen in einem neuen § 4a zusammengefasst werden. Die Z 1 und 2 dieses neuen § 4a entsprechen unverändert den bisher in § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 enthaltenen Regelungen.

Die in § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 schon bisher vorgesehene Abzugsfähigkeit von Spenden für Wissenschaft, Forschung, Erwachsenenbildung auf Hochschulniveau, Universitäten, Kunsthochschulen, Denkmalschutz, Museen und den Behindertensport soll auf die folgenden Bereiche ausgedehnt werden:

- mildtätige Zwecke, die überwiegend im Inland, in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes verfolgt werden. Mildtätige Zwecke sind solche, die auf die Unterstützung materiell oder persönlich hilfsbedürftiger Personen gerichtet sind (vgl. Rz 28 f der Vereinsrichtlinien 2001 und die demonstrative Aufzählung in Rz 82 bis 94 der Vereinsrichtlinien 2001).
- die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll (vgl. § 1 Abs. 3 Z 1 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz). Dabei sind als Entwicklungsländer jene Staaten anzusehen, die in der Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfesausschusses der OECD (DAC) als solche genannt sind. Dieser Zweck soll erfüllt sein, wenn die Förderung in einer Größenordnung erfolgt, die eine effektive Wirkung im Sinne der Zielsetzungen des nachhaltigen Wandels ermöglicht (Umfang der Einzelprojekte von zumindest €30.000) und sich als allgemeine Fördermaßnahme darstellt, also nicht auf eine kleine Anzahl von Einzelpersonen fokussiert ist.
- Hilfestellung in Katastrophenfällen. Neben den gesetzlich beispielhaft genannten Katastrophenfällen kommen weiters in Betracht: Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag, technische Katastrophen (zB Brand- oder Explosionskatastrophen), kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (zB Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen). Siehe dazu die Rz 4836 der Einkommensteuerrichtlinien 2000.

Voraussetzung soll aber wie bei den bisher vorgesehenen Spendenbegünstigungen sein, dass durch das Anlegen der Maßstäbe der §§ 34 ff BAO auf die Spendenorganisationen die Förderung eigennütziger Zwecke ausgeschlossen wird.

Nicht abzugsfähig sind Beiträge jener Mitglieder, die am Vereinsleben als vollberechtigte Mitglieder teilnehmen können und die lediglich auf Grund der Mitgliedschaft bei der Körperschaft geleistet werden (Mitgliedsbeiträge eines ordentlichen Mitglieds), nicht jedoch auf Grund einer von dieser konkret erwarteten bzw. erbrachten Gegenleistung (zB Erfüllung des Spendenzweckes) gefordert und entrichtet werden (echte Mitgliedsbeiträge). Echte Mitgliedsbeiträge dienen vor allem der laufenden Abdeckung des Aufwandes der Körperschaft. Anzeichen für das Vorliegen von Mitgliedsbeiträgen eines ordentlichen Mitglieds ist die allgemeine, statutengemäße Leistung durch die Mitglieder, unabhängig von Art und Ausmaß der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Körperschaft (vgl. Rz 339 der Vereinstrichtlinien 2001 und Rz 692 der Körperschaftsteuerrichtlinien 2001). Beträge, die über diesen Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds hinaus vom Mitglied freiwillig oder auf Grund einer gegenüber der Körperschaft eingegangenen Einzelverpflichtung zur Förderung des Vereinszweckes geleistet werden, sind auch nicht als Mitgliedsbeiträge eines ordentlichen Mitglieds anzusehen und daher als Spenden abzugsfähig.

Um eine Bündelung der Spendenmittel auf die „begünstigten“ Zwecke zu erreichen, sollen andere ebenfalls gemeinnützige Zwecke nicht berücksichtigt werden. Organisationen, deren Finanzierung weitgehend durch zweckgebundene bundesgesetzlich geregelte Abgaben erfolgt, sind vom Anwendungsbereich des § 4a Z 3 ausgenommen.

§ 4a Z 3 lit. a in Verbindung mit Z 4 lit. a sieht vor, dass die Empfängerkörperschaft alle in den §§ 34 ff BAO festgelegten grundlegenden Voraussetzungen für die Erlangung von Abgabenbegünstigungen erfüllen muss, um als begünstigter Spendenempfänger in Betracht zu kommen. Zusätzlich ist in Z 4 lit. a eine Einschränkung auf Empfängerkörperschaften vorgesehen, die sich im Wesentlichen (zumindest 75% der Gesamtressourcen) auf mildtätigem Gebiet, in der Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder in der Hilfestellung in Katastrophenfällen betätigen, wobei auch eine Kombination dieser Zwecke möglich ist. Eine betriebliche Tätigkeit darf nur in einem sehr eingeschränktem Rahmen erfolgen: Erlaubt sind nur betriebliche Tätigkeiten, die entweder

- als unentbehrlicher Hilfsbetrieb im Sinne des § 45 Abs. 2 BAO oder
- als entbehrlicher Hilfsbetrieb im Sinne des § 45 Abs. 1 BAO zu qualifizieren sind, oder
- die Voraussetzungen des § 45a BAO erfüllen oder
- nicht über die bloße Verwaltung eigenen Vermögens hinausgehen (§ 47 BAO).

Zusätzlich soll eine gewisse Kontinuität der Betätigung über einen zumindest dreijährigen Zeitraum vorausgesetzt sein, wobei auch Zeiten einer allfälligen Vorgängerorganisation in diese Bestandsdauer einzubeziehen sind. Unter Vorgängerorganisation sind dabei nicht nur eigenständige Körperschaften zu verstehen, sondern auch den Anforderungen für die Einstufung als „begünstigt“ entsprechende abgrenzbare Bereiche („Organisationsfelder“). Diese Organisationsfelder müssen innerhalb einer im übrigen ebenfalls als gemeinnützig anzusehenden Körperschaft bestehen, die sich aber nicht – bzw. nicht im erforderlichen Ausmaß – den drei begünstigten Zwecken widmet. Die Organisationsfelder müssen sich durch geeignete organisatorische Maßnahmen (zB durch einen eigenen Rechnungskreis) bereits im „Vorlaufzeitraum“ klar von der restlichen Körperschaft abgrenzen. Organisationen, die in den Anwendungsbereich der Begünstigung kommen möchten, haben die Möglichkeit, entsprechende rechtliche Strukturen entweder durch Ausgliederung bereits derzeit abgrenzbarer begünstigungsfähiger Bereiche in neue Körperschaften, oder durch Ausgliederung bereits derzeit abgrenzbarer nicht begünstigungsfähiger Bereiche in neue Körperschaften, herzustellen.

Z 4 lit. a dritter Teilstrich soll sicherstellen, dass es zu keiner Vermischung des mildtätigen Zweckes oder des Zweckes der Entwicklungszusammenarbeit oder der Hilfestellung im Katastrophenfall mit erwerbswirtschaftlichen Zwecken kommt, ohne aber jegliche mit dem eigentlichen Zweck der Organisation in Zusammenhang stehende betriebliche Tätigkeit zu verhindern. Daher betrifft das Verbot erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit unentbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne des § 45 Abs. 2 BAO, entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne des § 45 Abs. 1 BAO und Betriebe, die die Voraussetzungen des § 45a BAO erfüllen, nicht. Solche Betriebe konkurrenzieren steuerpflichtigen Wirtschaftstätigen in der Regel nicht. Ebenso ist die bloße Verwaltung eigenen Vermögens (§ 47 BAO) unschädlich.

Als begünstigte Spendenempfänger-Körperschaften nach § 4a Z 3 lit. a kommen neben juristischen Personen des privaten Rechtes (z.B. Vereine oder GmbHs) auch Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. kirchliche Organisationen mit ausschließlich mildtätigem Zweck) oder Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts in Frage, wenn sie die von der BAO vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Ebenso sollen Organisationen aus EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaaten, die die gleichen Voraussetzungen wie inländische Körperschaften oder wie inländische Körperschaften

öffentlichen Rechts erfüllen, als begünstigungsfähig in Betracht kommen, wenn sie die Eintragung in die Spendenliste erreichen.

Um der Bedeutung der so genannten „Spendensammelvereine“ Rechnung zu tragen, sollen auch Spenden an solche Institutionen von der Abzugsfähigkeit umfasst sein. Da diese aber – mangels ausschließlicher und unmittelbarer Förderung eines begünstigten Zweckes – nicht in den Anwendungsbereich der §§ 34 ff BAO fallen, sollen für diese in Z 4 lit. b eigene, den Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen im Wesentlichen entsprechende, Regeln aufgestellt werden. Sie sollen die gesammelten Mittel den in der Spendenliste eingetragenen Körperschaften im Sinne der Z 3 lit. a zur Erfüllung von mildtätigen Zwecken, Zwecken der Entwicklungszusammenarbeit oder der Hilfestellung im Katastrophenfall weitergeben, beziehungsweise selbst oder durch Erfüllungsgehilfen (§ 40 Abs. 1 BAO) für die entsprechende Verwendung des Spendenaufkommens sorgen.

Eine Deckelung der Verwaltungskosten soll sicherstellen, dass Spendengelder nicht mehr als unbedingt erforderlich in die Verwaltung umgeleitet werden. Fundraisingkosten sollen davon nicht umfasst sein.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist jährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Die Prüfungspflicht umfasst dabei neben der Überprüfung des von der Organisation zu erstellenden Rechnungsabschlusses (Bilanz oder Einnahmen-Ausgabenrechnung mit Vermögensaufstellung) auch die Überprüfung der auf der Satzung oder einer sonstigen Rechtsgrundlage beruhenden Organisationsverfassung und die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den Vorgaben des § 4a Z 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1988. Die Prüfung hat den (gesamten) Jahresabschluss zu erfassen. § 22 Abs. 3 und 4 des Vereinsgesetzes 2002 sind nicht anzuwenden.

Um für den Spender oder die Spenderin die Abzugsfähigkeit seiner bzw. ihrer Spende sicherzustellen, sollen sowohl die nach Z 3 lit. a als auch die nach Z 3 lit. b spendenbegünstigten Organisationen zumindest einmal jährlich in einer Liste erfasst und veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung wird in elektronischer geeigneter Form auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen. Ist die Empfängerorganisation zum Zeitpunkt der Einzahlung der Spende in einer dieser beiden Listen eingetragen, hat der Spender oder die Spenderin die Sicherheit, dass seine bzw. ihre Spende auch dann abzugsfähig bleibt, wenn später eine Löschung aus der Liste erfolgt.

Zu § 18 Abs. 1 Z 8:

Im Bereich des Sonderausgabenabzuges setzt die steuerliche Absetzbarkeit ab 2011 voraus, dass der Spender oder die Spenderin der empfangenden Organisation seine bzw. ihre Sozialversicherungsnummer bekannt gibt. Damit Personen, die über keine österreichische Sozialversicherungsnummer verfügen, aber in Österreich steuerpflichtig sind und spenden möchten, nicht benachteiligt werden, sollen diese anstatt der Sozialversicherungsnummer ihre persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte bekannt geben. Sowohl die österreichische Sozialversicherungsnummer als auch die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte befinden sich auf der e-card. Die empfangende Organisation hat bis 28. Februar des Folgejahres die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Spende(n) unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer an die Abgabenbehörde zu übermitteln, wodurch die (amtswegige) Berücksichtigung in der Einkommensteuerveranlagung des Spenders oder der Spenderin möglich wird. Durch dieses System wird die Abzugsfähigkeit der Spende ohne weiteres Zutun des Spenders bzw. der Spenderin gewährleistet: Eine Angabe des Spendenbetrags in der Steuererklärung und die Vorlage der Spendenbelege bei der Abgabenbehörde werden dadurch überflüssig. Soll die Spende als Betriebsausgabe abgesetzt werden, darf der Spender oder die Spenderin der begünstigten Körperschaft die Sozialversicherungsnummer nicht bekannt geben oder dafür Sorge tragen, dass diese Spende nicht in der an das Finanzamt ergehenden Mitteilung enthalten ist. Dadurch wird gewährleistet, dass betriebliche Spenden nicht zusätzlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Da für die Jahre 2009 und 2010 eine automationsunterstützte Datenübermittlung nicht realisiert werden kann, muss der oder die Steuerpflichtige die Spende in die Steuererklärung aufnehmen und auf Verlangen der Abgabenbehörde belegmäßig nachweisen.

Zwecks Evaluierung der positiven Auswirkungen auf das Spendenvolumen und der Effizienz der Mittelaufbringung ist beim Bundesministerium für Finanzen ein Prüfungsbeirat einzurichten.

Durch eine Erweiterung des § 94 Z 6 lit. e werden auch Spenden von nicht gemeinnützigen Stiftungen von der Kapitalertragsteuer befreit.

Zu Z 8 und Z 24 (§ 10 und § 124b Z 153 EStG 1988):

Der im bisherigen § 10 geregelte „Freibetrag für investierte Gewinne“ wird in „Gewinnfreibetrag“ umbenannt, weil für Gewinne bis 30 000 Euro abweichend vom bisherigen Freibetrag für investierte Gewinne das Erfordernis der Investitionsdeckung wegfällt und nur für die darüber hinausgehenden

Gewinne bestehen bleibt. Für Gewinne bis 30 000 Euro stellt der Gewinnfreibetrag – als Gegenstück zur Sechstelbegünstigung von unselbstständig Erwerbstätigen (§ 67) – eine reine Steuerentlastungsmaßnahme dar. Insofern erhält er die Bezeichnung „Grundfreibetrag“. Bei mehreren Betrieben (darunter fallen sowohl Einzelbetriebe als auch „Bündelbetriebe“ im Rahmen von Mitunternehmerschaften) mit positivem Betriebsergebnis werden die Gewinne für den Grundfreibetrag zusammengerechnet. Eine Schmälerung durch Ausgleich mit allfälligen betrieblichen Verlusten findet nicht statt. Für darüber hinausgehende Gewinne werden durch das weiter bestehende Erfordernis der Anschaffung oder Herstellung von bestimmten begünstigten Wirtschaftsgütern auch Investitionsanreize gesetzt. Dieser Teil des Gewinnfreibetrages erhält daher die Bezeichnung „investitionsbedingter Gewinnfreibetrag“.

Der Gewinnfreibetrag steht wie bisher allen betrieblichen Einkunftsarten offen.

Im Unterschied zum Freibetrag für investierte Gewinne soll er nunmehr auch für Gewinne zustehen, die von natürlichen Personen durch Bilanzierung ermittelt werden. Die Einbeziehung von Gewinnen, die durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt worden sind, rechtfertigt den Ausschluss von Übergangsgewinnen nicht mehr. Nicht einbezogen bleiben wie bisher Veräußerungsgewinne.

Der Gewinnfreibetrag soll von 10% auf 13% der Bemessungsgrundlage angehoben werden, wie bisher aber höchstens 100 000 Euro pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigem betragen. Daraus errechnet sich ein begünstigungsfähiger Maximalgewinn von insgesamt ca. 769 230 Euro.

Tätigt der oder die Steuerpflichtige keine Investitionen, steht ihm oder ihr jedenfalls ein Grundfreibetrag in Höhe von 13% des Gewinnes, höchstens aber in Höhe von 30 000 Euro zu (Grundfreibetrag daher bis zu 3 900 Euro). Bei zwei oder mehreren betrieblichen Einkunftsquellen kann der bzw. die Steuerpflichtige den Grundfreibetrag den einzelnen Betrieben (einschließlich Mitunternehmeranteilen) zuordnen, maximal jedoch in Höhe von 13% des Gewinnes der jeweiligen betrieblichen Einkunftsquelle. Eine Zuordnung ist jedenfalls erforderlich, wenn der bzw. die Steuerpflichtige auch einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen will. Der Grundfreibetrag steht dem bzw. der Steuerpflichtigen pro Veranlagungsjahr nur einmal zu. Bei Mitunternehmerschaften steht der Grundfreibetrag entsprechend dem Gewinnanteil zu; soweit einzelne Mitunternehmer und Mitunternehmerinnen andere betriebliche Einkunftsquellen besitzen, kann sich daraus ebenfalls nur ein Grundfreibetrag von insgesamt höchstens 3 900 Euro pro Person und Veranlagungsjahr ergeben.

Der Grundfreibetrag wird auch ohne besondere Geltendmachung automatisch zuerkannt. Dies soll sicherstellen, dass der Grundfreibetrag auch bei vergessener Geltendmachung von Amts wegen berücksichtigt wird. Bei zwei oder mehreren Betrieben (Mitunternehmeranteilen) erfolgt dabei eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Gewinne.

Übersteigt die Bemessungsgrundlage 30 000 Euro, steht jedenfalls ein Gewinnfreibetrag in Höhe von 3 900 Euro (13% von 30 000 Euro) zu. Zu diesem Grundfreibetrag kommt ein „investitionsbedingter Gewinnfreibetrag“, der davon abhängig ist, in welchem Umfang die übersteigende Bemessungsgrundlage durch Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist: Innerhalb des Höchstbetrages von 100 000 Euro beträgt das maximale Ausmaß der Erhöhung 13% jenes Betrages, um den die Bemessungsgrundlage 30 000 Euro übersteigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Erhöhung zur Gänze durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt ist. Das Ausmaß der Erhöhung ist somit zweifach limitiert:

1. 13% des Betrages, um den die Bemessungsgrundlage den Betrag von 30 000 Euro übersteigt sowie
2. die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter.

Der niedrigere Betrag stellt den Erhöhungsbetrag dar.

Für die Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages sieht Abs. 7 – anders als für den Grundfreibetrag – als weitere Voraussetzung den Ausweis des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages in der Steuererklärung vor (getrennt nach körperlichen Anlagegütern und Wertpapieren); in diesem Fall ist auch der betragsmäßige Ausweis des Grundfreibetrages erforderlich.

Die Antragstellung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (einschließlich einer allfälligen gegenüber dem Gewinnverhältnis abweichenden Zuordnung des Grundfreibetrages im Falle zweier oder mehrerer Betriebe) ist bis zur Rechtskraft des entsprechenden Einkommen- oder Feststellungsbescheides möglich. Die Begrenzung der Antragstellung bis zur Rechtskraft beschränkt die Möglichkeit der Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages bis zum erstmaligen Eintritt der Rechtskraft. Damit kann ein Steuerpflichtiger, der die Geltendmachung im Rahmen der Steuererklärung unterlassen hat, dies innerhalb der Berufungsfrist nachholen. Nachfolgende Rechtskraftbeseitigungen (etwa in Folge eines Wiederaufnahmeverfahrens) führen jedoch zu keiner Öffnung der Antragsmöglichkeiten für Nachmeldungen. Die Begrenzung der Antragstellung bis zur Rechtskraft als einkommensteuerliche Sonderverfahrensbestimmung ermöglicht eine konzentrierte,

verwaltungsökonomische Verfahrensabwicklung und eine zeitnahe budgetäre Kalkulierbarkeit der antragspflichtigen Maßnahme.

Gewinne, die nach Durchschnittssätzen (§ 17) oder auf Grundlage einer darauf gestützten Verordnung durch Teil- oder Vollpauschalierung pauschal ermittelt worden sind, können ebenfalls in die Ermittlung des Freibetrages einbezogen werden. Für derartige Gewinne steht allerdings nur der Grundfreibetrag zu, ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag kann hingegen nicht geltend gemacht werden. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis (Rz 3701 der Einkommensteuerrichtlinien 2000) und Rechtsprechung (zB UFS Linz 15. 7. 2008, RV/0575-L/08) stand der Freibetrag für investierte Gewinne bei Pauschalierungen im Allgemeinen nicht zu.

Beispiele:

Im Kalenderjahr 2010 werden folgende Gewinne erzielt und folgende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter getätigt:

	<i>Fall a</i>	<i>Fall b</i>	<i>Fall c</i>	<i>Fall d</i>
<i>Gewinn vor Gewinnfreibetrag</i>	20 000	-30 000	50 000	1 200 000
<i>Davon 13%</i>	2 600	0	6 500	156 000
<i>Investitionen begünstigte WG</i>	1 000	20 000	2 000	135 000
<i>Grundfreibetrag</i>	2 600	0	3 900	3 900
<i>Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag</i>	0	0	2 000	96 100
<i>Gewinnfreibetrag insgesamt</i>	2 600	0	5 900	100 000
<i>Gewinn endgültig</i>	17 400	-30 000	44 100	1 100 000

Bei mehreren begünstigungsfähigen Einkunftsquellen (Betrieben einschließlich Mitunternehmeranteilen) kann – wie oben bereits erwähnt – der oder die Steuerpflichtige frei entscheiden, welcher betrieblichen Einkunftsquelle bzw. welchen betrieblichen Einkunftsquellen und gegebenenfalls in welchem Ausmaß er oder sie den Grundfreibetrag zuordnet (höchstens aber 13% des jeweiligen Betriebsgewinnes). Die Zuordnung kann auch für das Gesamtausmaß des Gewinnfreibetrages bedeutsam sein. Bei Geltendmachung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist jedenfalls eine Zuordnung erforderlich (bei Bestehen nur eines Betriebes ist diesem der gesamte Gewinnfreibetrag von bis zu 3 900 Euro zuzuordnen).

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger erzielt im Jahr 2010 im Gewerbebetrieb A einen Gewinn von 40 000 Euro und im Gewerbebetrieb B einen Gewinn von 10 000 Euro. In Betrieb B werden begünstigte Wirtschaftsgüter in Höhe von 1 000 Euro angeschafft. Der Grundfreibetrag von insgesamt 3 900 Euro kann vom Steuerpflichtigen zB. zur Gänze dem Betrieb A zugeordnet werden (siehe a). Der Steuerpflichtige könnte auch beispielsweise 2 600 Euro dem Betrieb A und 1 300 Euro (=Maximalbetrag für Betrieb B) dem Betrieb B zuordnen (siehe b); dies wäre allerdings – ebenso wie wenn er eine Zuordnung unterlässt – nachteilig (siehe c).

a) Zuordnung zur Gänze zum Betrieb A:

	<i>Betrieb A</i>	<i>Betrieb B</i>
<i>Gewinn vor Gewinnfreibetrag</i>	40 000	10 000
<i>Davon 13%</i>	5 200	1 300
<i>Investitionen begünstigte WG</i>	-	1 000
<i>Grundfreibetrag</i>	3 900	0
<i>Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag</i>	0	1 000
<i>Gewinnfreibetrag insgesamt</i>	3 900	1 000
<i>Gewinn endgültig</i>	36 100	9 000
<i>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</i>	45 100	

b) Zuordnung nach Wahl: Betrieb A 2 600 Euro, Betrieb B 1 300 Euro:

	<i>Betrieb A</i>	<i>Betrieb B</i>
<i>Gewinn vor Gewinnfreibetrag</i>	40 000	10 000
<i>Davon 13%</i>	5 200	1 300
<i>Investitionen begünstigte WG</i>	-	1 000
<i>Grundfreibetrag</i>	2 600	1 300
<i>Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag</i>	0	0 ¹⁾

<i>Gewinnfreibetrag insgesamt</i>	2 600	1 300
<i>Gewinn endgültig</i>	37 400	8 700
<i>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</i>	46 100	

¹⁾ *Kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, da Bemessungsgrundlage schon durch Grundfreibetrag erschöpft.*

c) Keine Zuordnung, daher Aufteilung des Grundfreibetrages nach dem Gewinnverhältnis:

	<i>Betrieb A</i>	<i>Betrieb B</i>
<i>Gewinn vor Gewinnfreibetrag</i>	40 000	10 000
<i>Davon 13%</i>	5 200	1 300
<i>Investitionen begünstigte WG</i>	-	1 000
<i>Grundfreibetrag</i>	3 120	780
<i>Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag</i>	0	0 ²⁾
<i>Gewinnfreibetrag insgesamt</i>	3 120	780
<i>Gewinn endgültig</i>	36 880	9 220
<i>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</i>	46 000	

²⁾ *Kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, weil die Zuordnung gemäß Abs. 7 Voraussetzung für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist.*

Der Kreis der begünstigten beweglichen Wirtschaftsgüter entspricht der bisherigen Rechtslage zum Freibetrag für investierte Gewinne. Zusätzlich soll ab 2010 der Ausschluss von Gebäuden (einschließlich Mieterinvestitionen) entfallen und für gebäudebezogene Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag von bis zu 13% des Gewinnes zuerkannt werden. Instandsetzungs- oder Instandhaltungskosten sind nicht begünstigt. Gemäß R 3704 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 steht der Freibetrag im Herstellungsfall (erst) im Fertigstellungszeitpunkt für die gesamten Herstellungskosten zu. Bei Fertigstellung nach dem Wirtschaftsjahr 2009 können daher der gesamten Herstellungskosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Herstellungskosten von Gebäuden (einschließlich Mieterinvestitionen) sind zur Vermeidung bloßer Mitnahmeeffekte allerdings nur begünstigt, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 2008 begonnen worden ist (§ 124b Z 150).

Die Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter muss in einem Wirtschaftsjahr erfolgen, das im selben Veranlagungsjahr endet. Durch die Einbeziehung von Bilanzierern in die Begünstigung des § 10 EStG 1988 ab der Veranlagung 2010 können bereits Investitionen in einem abweichenden Wirtschaftsjahr 2009/2010 begünstigt sein.

Im Falle einer Nachversteuerung erfolgt diese in jenem Veranlagungsjahr, in dem der Gewinn des Betriebes erfasst wird, bei dem der Nachversteuerungsstatbestand verwirklicht wird.

Die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen einem Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sein. Von einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte verleaste Wirtschaftsgüter müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes eingesetzt werden (EuGH 4.12.2008, Rs C-330/07, *Jobra*).

Der Gewinnfreibetrag soll wie bisher auch den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen von Mitunternehmenschaften nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gewinnbeteiligung unabhängig von der Gewinnermittlungsart durch Betriebsvermögensvergleich (nach § 4 Abs. 1 oder § 5) oder durch vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3) zustehen. Gehört der Mitunternehmeranteil zum Betriebsvermögen eines Betriebes eines oder einer Steuerpflichtigen, ist das Geltendmachen des Freibetrages weiterhin nur im Rahmen der Gewinnermittlung dieses Betriebes möglich. Ergibt sich insgesamt ein Gewinn, teilt der darin enthaltene Gewinnanteil das Schicksal der betrieblichen Bemessungsgrundlage. Ergibt sich nach Verrechnung des Gewinnanteiles insgesamt ein Verlust, ist auch der Gewinnanteil vom Freibetrag ausgeschlossen.

Beispiel:

1. A ist mit 50%, B und C jeweils mit 25% am Gewinn und am Vermögen der ABC-OG (in der Folge: MU) beteiligt, die einen unternehmensrechtlichen Gewinn von 160 000 Euro erzielt. Von der MU werden begünstigte Wirtschaftsgüter (WG) im Wert von 8 000 Euro angeschafft. C hat im Sonderbetriebsvermögen begünstigte Wertpapiere in Höhe von 3 000 Euro angeschafft.

2. A hat zudem ein Einzelunternehmen (EU) und erzielt dort einen Gewinn von 240 000 Euro. Im Einzelunternehmen wurden begünstigte Wirtschaftsgüter im Wert von 35 000 Euro angeschafft. Er ordnet den Grundfreibetrag im Höchstausmaß dem MU-Anteil zu.

3. B hält den Mitunternehmeranteil im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens und erzielt in diesem Betrieb einen Gewinn von 175 000 Euro, insgesamt somit von 215 000 Euro. Im Einzelunternehmen wurden begünstigte Wirtschaftsgüter im Wert von 16 000 Euro angeschafft.

4. C hat neben seiner Beteiligung keine betrieblichen Einkünfte.

	A	B	C
Anteiliger Gewinn aus der MU	80 000	40 000	40 000
Davon 13% (= maximaler Gewinnfreibetrag aus MU, soweit Gewinn insgesamt max. 100 000)	10 400	5 200	5 200
Angeschaffte begünstigte WG	4 000	2 000	5 000 ¹⁾
MU-Anteil im Betriebsvermögen?	Nein	Ja	Nein
Grundfreibetrag	1 950 ²⁾	0 ³⁾	975 ⁴⁾
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag aus MU	4 000	0 ³⁾	4 225 ⁵⁾
Gewinnfreibetrag insgesamt aus MU	5 950	0	5 200
Steuerliches Ergebnis aus der MU	74 050	40 000	34 800
Gewinn des EU	240 000	215 000 ⁶⁾	-
Davon 13%	31 200	27 950	-
Begünstigte WG	35 000 ⁷⁾	18 000 ⁸⁾	-
Grundfreibetrag	1 950 ⁹⁾	3 900	-
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag EU	29 250 ¹⁰⁾	18 000	-
Gewinnfreibetrag insgesamt EU	31 200	21 900	-
Gewinnfreibetrag insgesamt MU + EU	37 150	21 900	5 200

¹⁾ 2 000 anteilig aus MU und 3 000 im Sonderbetriebsvermögen.

²⁾ Maximale Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag aufgrund des Gewinnanspruchs 50% von 30 000 = 15 000, davon 13%.

³⁾ MU-Anteil im Betriebsvermögen, daher Berücksichtigung auf Ebene des Einzelunternehmens.

⁴⁾ Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag aufgrund des Gewinnanspruchs 25% von 30 000 = 7 500, davon 13%.

⁵⁾ Der Maximalbetrag errechnet sich in diesem Fall wie folgt: maximal begünstigter anteiliger Gewinn minus anteiligem Grundfreibetrag (40.000 * 13% - 975).

⁶⁾ einschließlich der 40 000 Gewinntangente aus der MU.

⁷⁾ im EU.

⁸⁾ 2 000 aus MU und 16 000 aus EU.

⁹⁾ Noch nicht ausgeschöpfter Grundfreibetrag (3 900 abzüglich 1 950 aus Mitunternehmerschaft).

¹⁰⁾ 31 200 abzüglich „verbrauchter“ Grundfreibetrag 1 950.

Die Regelungen zur Behaltefrist, zur Nachversteuerung bei vorzeitigem Ausscheiden, zur Möglichkeit der Ersatzbeschaffung bei Ausscheiden von Wertpapieren sowie die Regelung der Rechtsfolgen bei Übertragung des Betriebes entsprechen der bisherigen Rechtslage zum Freibetrag für investierte Gewinne. Für den Fall der vorzeitigen Tilgung von Wertpapieren sieht Abs. 5 Z 3 entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis zusätzlich die Möglichkeit einer Wertpapierersatzbeschaffung vor.

Im Gegenzug soll die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne ab dem Veranlagungsjahr 2010 entfallen. Anstelle der siebenjährigen Beobachtung für eine etwaige Nachversteuerung gemäß § 11a Abs. 3 EStG 1988 soll optional eine Nachversteuerung aller vor dem Wirtschaftsjahr 2009 begünstigten und noch nicht nachversteuerten Beträge mit einem Steuersatz von 10% im Wirtschaftsjahr 2009 erfolgen können. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann bereits für Gewinne des Wirtschaftsjahres 2009 kein Hälftesteuersatz nach § 11a EStG 1988 mehr in Anspruch genommen werden.

Zu Z 9, Z 11, Z 12, Z 19, Z 21, Z 23 und Z 24 (§ 18 Abs. 1 Z 5, § 33 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 34 Abs. 6, 7 Z 1 und 2, § 97 Abs. 4 Z 2, § 106 Abs. 1 und 2, § 109 und § 124b Z 149, 155, 156 und 157 EStG 1988):

Zu § 18 Abs. 1 Z 5:

Der Maximalbetrag für die Absetzbarkeit von Beiträgen an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften als Sonderausgaben wird von 100 Euro auf 200 Euro jährlich ab 2009 angehoben.

Zu § 33 Abs. 1:

Abs. 1 enthält die Berechnung der Tarifsteuer.

Eine Steuer fällt erst ab einem Einkommen von 11 000 Euro an.

Bei Einkommen(steilten) von 11 000 Euro bis 25 000 Euro beträgt der Grenzsteuersatz 36,5% und die Steuer ergibt sich durch Einsetzen in die Formel: $(\text{Einkommen} - 11\,000) * 5\,110 / 14\,000$.

Bei Einkommen(steilten) von 25 000 Euro bis 60 000 Euro beträgt der Grenzsteuersatz 43,214286% und die Steuer ergibt sich durch Einsetzen in die Formel: $(\text{Einkommen} - 25\,000) * 15\,125 / 35\,000 + 5\,110$.

Bei Einkommen(steilten) über 60 000 Euro beträgt der Grenzsteuersatz 50% und die Steuer ergibt sich durch Einsetzen in die Formel: $(\text{Einkommen} - 60\,000) * 0,5 + 20\,235$.

Nachdem der zweite von Null abweichende Grenzsteuersatz sehr viele Kommastellen hat, wurde auf die Angabe des Grenzsteuersatzes im Bundesgesetzblatt verzichtet. Es soll weiterhin durch Angabe einer Formel die Berechnung transparent möglich sein. Auf die Angabe des Durchschnittssteuersatzes, der bislang im Gesetz beispielhaft angeführt war, wurde verzichtet.

Der neue Tarif gilt erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2009 und für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2009 enden. Bei Lohnauszahlungen nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes ist vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin der neue Tarif anzuwenden. Erfolgt z.B. wegen späterer Umprogrammierung der Lohnverrechnung dennoch die Lohnabrechnung nach dem alten Tarif, ist dieser Lohnzahlungszeitraum nach § 77 Abs. 4 aufzurollen. Frühere Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2009 können nach § 77 Abs. 4 aufgerollt werden.

Zu § 33 Abs. 3:

Der monatliche Kinderabsetzbetrag von derzeit 50,90 Euro wird ab Jänner 2009 auf 58,40 Euro erhöht. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat 2 Kinder im Alter von 7 und 9 Jahren. Beide Elternteile sind berufstätig. Die Familie hatte bisher Anspruch auf 101,80 Euro Kinderabsetzbetrag pro Monat, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Sie profitiert von der Erhöhung des Kinderabsetzbetrages auf 116,80 Euro pro Monat. In Summe wird sie aus dem Titel der Erhöhung des Kinderabsetzbetrages mit 180 Euro pro Jahr (15 Euro pro Monat) entlastet.

Zu § 33 Abs. 4:

Abs. 4 wurde geschlechtsneutral formuliert. Der Unterhaltsabsetzbetrag wurde an den neuen Kinderabsetzbetrag angepasst und analog erhöht.

Zu § 34 Abs. 7 Z 1 und 2, § 106 Abs. 1 und 2, § 109:

Anpassung der Zitierungen auf Grund der Umstellung in § 33 Abs. 3 und 4.

Zu § 97 Abs. 4 Z 2:

Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist insoweit ausgeschlossen als der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Kinderabsetzbetrag zustehen. Der Kinderabsetzbetrag soll erhöht werden (siehe § 33 Abs. 3), wodurch auch bei der Anrechnung eine Anpassung zu erfolgen hat.

Zu Z 12 und Z 24 (§ 34 Abs. 6 und 9 und § 124b Z 157 EStG 1988):

Kinderbetreuungskosten sollen in Hinkunft für Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden können. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Abs. 9 soll die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach den bisherigen Grundsätzen zusätzlich zur Neuregelung weiterhin möglich sein (zB Berücksichtigung der Kosten von Alleinerziehenden für schulpflichtige Kinder mit Selbstbehalt).

Gerade im Mittelstandsbereich wirken sich hohe Betreuungskosten in Kombination mit dem Verlust des Kinderbetreuungsgeldes bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze beschäftigungshemmend aus, weil dadurch der Nettozuverdienst teilweise kompensiert wird. Durch die Absetzbarkeit der

Kinderbetreuungskosten wird dieser Umstand gemildert und insbesondere Frauen die Rückkehr in die Erwerbstätigkeit erleichtert. Die Möglichkeit, Betreuungskosten steuerlich zu berücksichtigen, begünstigt zudem im Bereich der Hausbetreuung die Legalisierung von Arbeitsverhältnissen.

Die Berücksichtigung der Kosten nach Abs. 9 bezieht sich auf Kinder, die zu Beginn des jeweiligen Veranlagungsjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Um jene Eltern zu entlasten, die ihre Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person (ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige) betreuen lassen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, die tatsächlichen Kosten für die Betreuung steuerlich geltend zu machen.

Absetzbar sind Kinderbetreuungskosten, die von folgendem Personenkreis geleistet werden:

- Vom Anspruchsberechtigten für den Kinderabsetzbetrag für dieses Kind (für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr); nur für diesen kommt eine Anrechnung allfälliger Arbeitgeberzuschüsse nach § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG 1988 in Betracht.
- Von dessen (Ehe-)Partner, wenn es sich für ihn um ein Kind iSd § 106 Abs. 1 EStG 1988 handelt,
- Vom Unterhaltsverpflichteten (zB geschiedener Elternteil), wenn es sich für ihn um ein Kind iSd 106 Abs. 2 handelt.

Der Kinderabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn sich das Kind ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält. Daher soll auch beim Unterhaltsverpflichteten für Kinder iSd § 106 Abs. 2 EStG 1988 die Geltendmachung von Betreuungskosten nur für Kinder möglich sein, die sich ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten. Der Begriff des „Auslands“ ist in diesem Zusammenhang analog zum Auslandsbegriff des § 33 Abs. 3 zu interpretieren.

Die Absetzbarkeit ist mit insgesamt 2 300 Euro der tatsächlichen Kosten pro Kind und Kalenderjahr limitiert. Die Kosten müssen unmittelbar gegenüber der Kinderbetreuungseinrichtung (oder der vergleichbar tätigen Einzelperson) angefallen sein. Daher ist eine nur rechnerische Abspaltung von Kinderbetreuungskosten aus an den mit der Obsorge betrauten Elternteil geleisteten laufenden Unterhaltsleistungen nicht möglich.

Die Inanspruchnahme eines Alleinverdienerabsetzbetrages steht der Berücksichtigung von tatsächlich entstandenen Kinderbetreuungskosten nicht entgegen.

Kosten, für die von Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen ein steuerfreier Zuschuss geleistet wird, sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Sie kürzen allerdings auch nicht das absetzbare Ausmaß der selbst getragenen Kinderbetreuungskosten von bis zu 2 300 Euro jährlich. Stellt ein Zuschuss steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, kommt die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung in Betracht.

Wird die Begünstigung beispielsweise von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, ist auch in diesem Fall der Betrag mit 2 300 Euro pro Kind limitiert. Nach allgemeinen Grundsätzen kann allerdings nur der oder die Steuerpflichtige die Kosten steuerlich geltend machen, der bzw. die sie nachweislich getragen hat. Wollen beide Eltern jeweils einen Teil der 2 300 Euro geltend machen, müssen die Kosten auch von beiden Elternteilen im Verhältnis der betragsmäßigen Aufteilung getragen worden sein. Besteht zwischen den Elternteilen kein Einvernehmen über die Aufteilung des Betrages, ist dieser – entsprechend der bisherigen Praxis bei sämtlichen limitierten oder pauschalierten außergewöhnlichen Belastungen, zB bei auswärtiger Berufsausbildung von Kindern - nach dem Verhältnis der Kostentragung aufzuteilen.

Die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist an die Voraussetzung geknüpft, dass sie durch institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesheime) oder durch pädagogisch qualifizierte Personen (zB ausgebildete Tagesmütter) erfolgt. Private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen müssen den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Da nur die Kosten für die ausschließliche Kinderbetreuung berücksichtigt werden können, sind Kosten für Verpflegung oder beispielsweise das reine Schulgeld für Privatschulen nicht berücksichtigungsfähig.

Analog zur Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen nach § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b sollen die Kosten für die Kinderbetreuung nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie nicht durch haushaltszugehörige Angehörige (§ 25 BAO) erfolgen. Damit soll einem bloßen Einkommenssplitting in diesem Bereich vorgebeugt werden.

In der Einkommensteuererklärung hat der Steuerpflichtige bzw. die Steuerpflichtige die Höhe der Betreuungskosten unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer oder der Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes bekannt zu geben. Beide Nummern befinden sich auf der e-card.

Die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten soll erstmalig bei der Veranlagung 2009 für das Kalenderjahr 2009 wirksam werden. Durch die rückwirkende Inkraftsetzung ist sichergestellt, dass alle im Jahr 2009 erfolgten diesbezüglichen Ausgaben – unabhängig vom späteren Kundmachungsdatum des Steuerreformgesetzes 2009 - bereits geltend gemacht werden können.

Beispiele:

1. Eine Familie hat 3 Kinder im Alter von 4, 7 und 9 Jahren. Beide Eltern sind berufstätig, die Kinder werden im Kindergarten und im Hort betreut. Die Frau hat ein monatliches (Netto)Einkommen von 1 900 Euro, der Mann verdient 2 000 Euro netto. An Kinderbetreuungskosten fallen monatlich 550 Euro an, wobei 250 Euro auf den Kindergarten und je 150 Euro auf den Hort entfallen. Die Frau erhält von ihrem Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zu den Kosten des Kindergartens in Höhe von 500 Euro. Die – nach Abzug dieses Zuschusses – von der Frau getragenen Kosten für den Kindergarten betragen 2 500 Euro jährlich. Der Mann trägt die Kosten für den Hort für beide Kinder (insgesamt 3 600 Euro jährlich). Die Kosten des Kindergartens übersteigen für das 4-jährige Kind den Höchstbetrag von 2 300 Euro im Jahr. Die Frau kann daher 2 300 Euro als außergewöhnliche Belastung berücksichtigen. Der Mann kann für seine beiden Kinder die von ihm getragenen Hortkosten von jeweils 1 800 Euro zur Gänze als außergewöhnliche Belastung berücksichtigen. Insgesamt wirken sich 5 900 Euro an Kinderbetreuungskosten bei der Familie steuerlich aus. Zusätzlich ist der Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei, wodurch die Frau zusätzlich entlastet wird, wie auch durch die Anhebung des Kinderabsetzbetrages auf 270 Euro pro Jahr. Der neue Kinderfreibetrag mindert zudem die Steuerbemessungsgrundlage beider Partner jeweils mit 396 Euro pro Jahr.

2. Für ein bei der alleinerziehenden, einkommenslosen Mutter lebendes fünfjähriges Kind fallen 3 500 Euro Kinderbetreuungskosten an, die zur Gänze vom Vater getragen werden. Unter der Voraussetzung, dass das Kind im Bezug zum Vater ein solches nach § 106 Abs. 2 EStG 1988 ist und sich nicht ständig außerhalb des EU/EWR-Raumes oder der Schweiz aufhält, kann er Kinderbetreuungskosten von 2 300 Euro absetzen. Hätte die alleinerziehende Mutter ein eigenes Einkommen und würden beide Elternteile die Kinderbetreuungskosten je zur Hälfte tragen, könnten sowohl der Vater als auch die Mutter jeweils 1 150 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Würde die Mutter in einer (Ehe-)Partnerschaft (§ 106 Abs. 3 EStG 1988) leben, kann auch der (Ehe-)Partner von ihm getragene Kinderbetreuungskosten im Rahmen des Höchstbetrages von insgesamt 2 300 Euro (ohne Einvernehmen im Verhältnis der Kostentragung) absetzen.

Zu Z 13 und Z 24 (§ 41 Abs. 1 Z 7 und § 124b Z 149 EStG 1988)

Sollte der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin eine unrichtige Erklärung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 13 sechster Teilstrich an den (die) Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin(nen) abgegeben haben und es aus diesem Grund dazu gekommen sein, dass insgesamt mehr als 500 Euro an Kinderbetreuungszuschuss bei der Lohnbesteuerung steuerfrei belassen worden sind, muss die richtige steuerliche Behandlung im Rahmen einer Einkommensteuerpflichtveranlagung vorgenommen werden.

Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin ist in diesem Fall verpflichtet, eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Gleiches gilt bereits derzeit in jenen Fällen, in denen der bzw. die Steuerpflichtige eine unrichtige Erklärung hinsichtlich des Pendlerpauschales abgegeben hat oder seiner bzw. ihrer Pflicht nicht nachgekommen ist, Änderungen, die auf das Pendlerpauschale Auswirkung haben, dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin zu melden (§ 41 Abs. 1 Z 6).

Zu Z 14, Z 16, Z 17 und Z 24 (§ 41 Abs. 4, § 67 Abs. 1 und § 77 Abs. 4 sowie § 124b Z 149 und 150 EStG 1988):

In § 67 Abs. 1 wird der für das Jahressechstel maßgebliche Betrag, ab dem eine Besteuerung der sonstigen Bezüge entfällt, von 2 000 auf 2 100 Euro angehoben. Das heißt eine Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt bereits während des Jahres, wenn das Jahressechstel 2 100 Euro nicht überschreitet.

§ 41 Abs. 4 (Veranlagung) und § 77 Abs. 4 (Aufrollung durch den Arbeitgeber) sehen bei der Neuberechnung der Steuer vor, dass von den sonstigen Bezügen innerhalb des Jahressechstels keine Steuer anfällt, wenn diese nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge 2 000 Euro nicht überschreiten. Wird dieser Betrag überschritten, kommt die Einschleifregelung zur Anwendung.

Durch diese Anpassung soll erreicht werden, dass die Besteuerungsgrenze bei sonstigen Bezügen an die von laufenden Bezügen herangeführt wird. Außerdem wird die Benachteiligung der aktiven Lohnsteuerpflichtigen gegenüber den Pensionisten beseitigt.

Beispiel Arbeiter mit einem Monatsbruttobezug von 1 250 Euro:

Berechnung der Lohnsteuer gemäß § 67 Abs. 1:

	13. Bezug	14. Bezug
Monatsbezug	1.250,00	1.250,00
SV-Beitrag	-215,00	-215,00
Freibetrag	-620,00	0,00
BMGL f. 6%	415,00	1.035,00
LSt auf 13./14.	24,90	62,10
Nettobezug	1.010,10	972,90

Die Lohnsteuer für sonstige Bezüge beträgt insgesamt 87 Euro.

Neuberechnung der Steuer im Rahmen der Veranlagung oder durch die Aufrollung durch den Arbeitgeber:

13./14. brutto	2.500,00
SV-Beitrag	-430,00
13./14. nach SV	2.070,00
endgültige LSt auf 13./14.	21,00
LSt-Erstattung	66,00
Nettobezug	2.049,00

Durch die Einschleifregelung beträgt die Lohnsteuer für sonstige Bezüge 21 Euro, sodass 66 Euro dem Arbeiter erstattet werden.

Zu Z 2, Z 22 und Z 24 (§ 2 Abs. 2, § 106a und § 124b Z 149 EStG 1988):

Zu § 2 Abs. 2:

Das Einkommen soll sich auch um den neuen Kinderfreibetrag vermindern.

Zu § 106a:

Die mit Kindern verbundenen finanziellen Belastungen sollen durch die Einführung eines Kinderfreibetrages bei der Besteuerung zusätzlich berücksichtigt werden. Der Kinderfreibetrag steht jeweils pro Kind zu; er wird im Zuge der Einkommensteuerveranlagung (Arbeitnehmerveranlagung) berücksichtigt. Im Gegensatz zum Kinderabsetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, mindert der Kinderfreibetrag die Steuerbemessungsgrundlage.

Der Kinderfreibetrag steht in unterschiedlicher Höhe zu: Er beträgt 220 Euro pro Kind, wenn er von einem bzw. einer einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 geltend gemacht wird. Ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 ist ein solches, für das dem bzw. der Steuerpflichtigen oder seinem bzw. ihrem (Ehe)Partner mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe gewährt wird und ein Kinderabsetzbetrag zusteht. Nicht erforderlich ist, dass der oder die Steuerpflichtige, der oder die den Kinderfreibetrag geltend macht, auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter des Kindes ist.

Der Kinderfreibetrag für ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 kann allerdings auch von zwei Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall beträgt er bei jedem Steuerpflichtigen 132 Euro jährlich pro Kind. Die Aufteilung ist insbesondere für Familien, bei denen beide Elternteile steuerrelevante Einkünfte erzielen, vorteilhaft. Der Freibetrag von 220 Euro darf nur dann geltend gemacht werden, wenn von keinem (keiner) anderen Steuerpflichtigen (in Betracht kommen der [Ehe-]Partner die [Ehe-]Partnerin oder ein Unterhaltsverpflichteter bzw. eine Unterhaltsverpflichtete) ein Freibetrag in Höhe von 132 Euro geltend gemacht wird.

Ein Kinderfreibetrag steht auch unterhaltspflichtigen Steuerpflichtigen für ein nicht haushaltszugehöriges Kind zu. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass für das Kind ein Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z 3 für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Die Höhe dieses Kinderfreibetrages beträgt ebenfalls 132 Euro.

Werden vom bzw. von der Unterhaltsverpflichteten Alimente gezahlt, steht dem Elternteil, in dessen Haushalt das Kind wohnt, stets nur ein Freibetrag von 132 Euro zu. Steht ein Kinderfreibetrag einem bzw. einer Unterhaltspflichtigen zu, kann der weitere Kinderfreibetrag in Höhe von 132 Euro nur durch jenen Steuerpflichtigen bzw. jene Steuerpflichtige bezogen werden, dem bzw. der für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 3 zusteht. Dies wird in der Regel die leibliche Kindesmutter oder der leibliche Kindesvater sein. Wird das Ausmaß des vorgesehenen Unterhalts durch

die Zahlungen nicht erreicht, so ist der Kinderfreibetrag in Höhe von 132 Euro nur dann zu gewähren, wenn die Summe der geleisteten Unterhaltszahlungen in einem Kalenderjahr rechnerisch den Betrag der vollständigen Unterhaltszahlung für mehr als sechs Monate erreicht (vgl. § 106 Abs. 2).

Um den Kinderfreibetrag zu beantragen, muss die Sozialversicherungsnummer des Kindes in der Steuererklärung angegeben werden. Bei Kindern, die keine österreichische Sozialversicherungsnummer besitzen, ist die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte einzutragen. Beide Nummern finden sich auf der e-card.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) bis (3)...

(4) Auf Antrag werden auch Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 98 haben. Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90% der österreichischen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 10.000 Euro betragen. Inländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten in diesem Zusammenhang als nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegend. Die Höhe der nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte ist durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Abgabenbehörde nachzuweisen. Der Antrag kann bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides gestellt werden.

§ 2. (1) ...

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) sowie der Freibeträge nach den §§ 104 und 105.

(2a) bis (8) ...

§ 3. (1) 1. und 2. ...

3. a) und b) ...

c) aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatstiftung oder aus Mitteln einer in § 4 Abs. 4 Z 5 genannten Institution zur unmittelbaren Förderung von Wissenschaft und Forschung (Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben)

§ 1. (1) bis (3)...

(4) Auf Antrag werden auch Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 98 haben. Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90% der österreichischen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 11.000 Euro betragen. Inländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten in diesem Zusammenhang als nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegend. Die Höhe der nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte ist durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Abgabenbehörde nachzuweisen. Der Antrag kann bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides gestellt werden.

§ 2. (1) ...

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) sowie der Freibeträge nach den §§ 104, 105 und 106a.

(2a) bis (8) ...

§ 3. (1) 1. und 2. ...

3. a) und b) ...

c) aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatstiftung oder aus Mitteln einer in § 4a Z 1 genannten Institution zur unmittelbaren Förderung von Wissenschaft und Forschung (Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben)

Geltende Fassung

d) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst, der Wissenschaft oder Forschung dient

e) ...

4. bis 12. ...

13. Der geldwerte Vorteil aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer zur Verfügung stellt (zB Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen).

Vorgeschlagene Fassung

d) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds im Sinne des § 4a Z 1 lit. b für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst, der Wissenschaft oder Forschung dient

e) ...

4. bis 12. ...

13. a) Der geldwerte Vorteil aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer zur Verfügung stellt (zB Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen).

b) Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern bis höchstens 500 Euro pro Kind und Kalenderjahr, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Betreuung betrifft ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1, für das dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3) für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht.

- Das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet.

- Die Betreuung erfolgt in einer öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.

- Der Zuschuss wird direkt an die Betreuungsperson, direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder in Form von Gutscheinen geleistet, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.

- Der Arbeitnehmer erklärt dem Arbeitgeber unter Anführung der Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder der Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) des Kindes, dass die Voraussetzungen für einen Zuschuss vorliegen und er selbst von keinem anderen Arbeitgeber einen Zuschuss für dieses Kind erhält.

Geltende Fassung

14. bis 31. ...
 (2) und (3) ...
§ 4. (1) bis (3) ...
 (4) 1. bis 4. ...
5. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von
- Forschungsaufgaben oder
 - der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre betreffen und dem Universitätsgesetz 2002 entsprechen,
- sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen an folgende Einrichtungen:
- a) Universitäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, Institute und besondere Einrichtungen.
 - b) Durch Bundes- oder Landesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind.
 - c) Die Österreichische Akademie der Wissenschaften.
 - d) Juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die im wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind.
 - e) Juristische Personen, die im wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen oder Dokumentationen befaßt sind. Weitere Voraussetzung ist, daß an diesen juristischen Personen entweder eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist oder die juristische Person als Körperschaft im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgt.

Vorgeschlagene Fassung

14. bis 31. ...
 (2) und (3) ...
§ 4. (1) bis (3) ...
 (4) 1. bis 4. ...

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Die Voraussetzungen der lit. d und e sind von der jeweiligen Einrichtung durch einen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilten Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 nachzuweisen. Sämtliche Einrichtungen, für die ein solcher Bescheid ausgestellt wurde, sind einmal jährlich im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung zu veröffentlichen. Der gemeine Wert der Zuwendungen ist insoweit abzugsfähig, als er zusammen mit dem gemeinen Wert von Zuwendungen im Sinne der Z.6 insgesamt 10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigt. Der Restbuchwert ist nicht zusätzlich als Betriebsausgabe und der Teilwert nicht als Betriebseinnahme anzusetzen. Stille Reserven, die nach § 12 auf das zugewendete Wirtschaftsgut übertragen wurden, sind nachzuversteuern. Soweit der gemeine Wert die angeführte Höchstgrenze übersteigt, kann er nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Z 7 als Sonderausgabe abgesetzt werden.

6. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an

- a) die Österreichische Nationalbibliothek, die Diplomatische Akademie, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung zur Durchführung der diesen Einrichtungen gesetzlich obliegenden Aufgaben,
- b) Museen

- von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- von anderen Rechtsträgern, wenn diese Museen eine den Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichbaren öffentlichen Zugang haben und Sammlungsgegenstände zur Schau stellen, die in geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Hinsicht von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Über Aufforderung der Abgabenbehörden ist das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen.
- c) das Bundesdenkmalamt.

Geltende Fassung

- d) Dachverbände von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die die Voraussetzungen der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung erfüllen und deren ausschließlicher Zweck die Förderung des Behindertensportes ist.

Die letzten vier Sätze der Z 5 sind anzuwenden.

7. bis 10 ...

(5) bis (12) ...

Vorgeschlagene Fassung

7. bis 10 ...

(5) bis (12) ...

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

§ 4a. Als Betriebsausgaben gelten auch:

1. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von
 - Forschungsaufgaben oder
 - der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre betreffen und dem Universitätsgesetz 2002 entsprechen,
 - sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen an folgende Einrichtungen:
 - a) Universitäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, Institute und besondere Einrichtungen;
 - b) durch Bundes- oder Landesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind;
 - c) die Österreichische Akademie der Wissenschaften;
 - d) juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die im Wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befasst sind;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- e) juristische Personen, die im Wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befasst sind. Weitere Voraussetzung ist, dass an diesen juristischen Personen entweder eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist oder die juristische Person als Körperschaft im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgt.

Die Voraussetzungen der lit. d und e sind von der jeweiligen Einrichtung durch einen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilten Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 nachzuweisen. Sämtliche Einrichtungen, für die ein solcher Bescheid ausgestellt wurde, sind zumindest einmal jährlich in elektronisch geeigneter Form auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zu veröffentlichen.

Der gemeine Wert der Zuwendungen ist insoweit abzugsfähig, als er zusammen mit dem gemeinen Wert von Zuwendungen im Sinne der Z 2 insgesamt 10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigt. Der Restbuchwert ist nicht zusätzlich als Betriebsausgabe und der Teilwert nicht als Betriebseinnahme anzusetzen. Stille Reserven, die nach § 12 auf das zugewendete Wirtschaftsgut übertragen wurden, sind nachzuversteuern. Soweit der gemeine Wert die angeführte Höchstgrenze übersteigt, kann er nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Z 7 als Sonderausgabe abgesetzt werden.

2. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an

- a) die Österreichische Nationalbibliothek, die Diplomatische Akademie, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung zur Durchführung der diesen Einrichtungen gesetzlich obliegenden Aufgaben;

b) Museen

- von Körperschaften des öffentlichen Rechts;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- von anderen Rechtsträgern, wenn diese Museen eine den Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichbaren öffentlichen Zugang haben und Sammlungsgegenstände zur Schau stellen, die in geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Hinsicht von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Über Aufforderung der Abgabenbehörden ist das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen;
- c) das Bundesdenkmalamt;
- d) Dachverbände von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die die Voraussetzungen der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung erfüllen und deren ausschließlicher Zweck die Förderung des Behindertensportes ist.

Die letzten vier Sätze der Z 1 sind anzuwenden.

3. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zu begünstigten Zwecken (Spenden) von:

- a) Geld oder Sachen an
 - Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts oder
 - vergleichbare ausländische Körperschaften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes,

die zum Zeitpunkt der Zuwendung in der dafür vorgesehenen Liste des Finanzamtes Wien 1/23 (Z 4) eingetragen sind.

b) Geld an

- Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder
- vergleichbare ausländische Körperschaften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

deren ausschließlicher Zweck – abgesehen von der Mittelverwendung im Sinne des 7. Teilstreiches der Z 4 lit. b – das Sammeln von Spenden ist und die zum Zeitpunkt der Zuwendung in der dafür vorgesehenen Liste des Finanzamtes Wien 1/23 (Z 4) eingetragen sind.

Begünstigte Zwecke sind:

- mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung, die im Wesentlichen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes verfolgt werden,
- die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll, oder
- die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden).

Nicht abzugsfähig sind:

- Mitgliedsbeiträge in Höhe der satzungsgemäß von ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge, die an eine der Körperschaften im Sinne der lit. a und b bezahlt werden und
- Zuwendungen an Körperschaften, deren Finanzierung zu einem erheblichen Teil aus Mitteln von zweckgebundenen bundesgesetzlich geregelten Abgaben erfolgt.
- Zuwendungen, für welche die Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) gemäß § 18 Abs. 1 Z 8 bekannt gegeben wurde.

Geldzuwendungen und der gemeine Wert von Sachzuwendungen sind insoweit abzugsfähig, als sie insgesamt 10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Die letzten drei Sätze der Z 1 sind anzuwenden.

4. Voraussetzung für die Aufnahme in die in Z 3 jeweils genannte Liste ist
- a) für Körperschaften im Sinne der Z 3 lit. a:

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- Die Körperschaft dient ausschließlich Zwecken nach Maßgabe der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung.
 - Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen unmittelbar begünstigten Zwecken gemäß Z 3.
 - Die Körperschaft unterhält, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftliche Tätigkeiten, die unter § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 47 der Bundesabgabenordnung fallen oder für welche die Begünstigungen gemäß § 45a der Bundesabgabenordnung bestehen bleiben.
 - Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft übersteigen 10% der Spendeneinnahmen nicht.
- b) für Körperschaften im Sinne der Z 3 lit. b:
- Die Sammlung von Geld für begünstigte Zwecke gemäß Z 3 ist, abgesehen von der Mittelverwendung im Sinne des 7. Teilstreiches, als ausschließlichlicher Zweck in der Rechtsgrundlage (wie Satzung, Gesellschaftsvertrag) verankert.
 - Das mangelnde Gewinnstreben ist in der Rechtsgrundlage verankert.
 - Die tatsächliche Geschäftsführung entspricht den Vorgaben der Rechtsgrundlage und die Körperschaft entfaltet eine betriebliche Tätigkeit nur in untergeordnetem Ausmaß.
 - Die Rechtsgrundlage stellt sicher, dass an Mitglieder oder Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden und dass gesammelte Spendenmittel ausschließlich für begünstigte Zwecke gemäß Z 3 verwendet werden. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung der Körperschaft oder des Wegfalls des begünstigten Zweckes.
 - Die Rechtsgrundlage stellt sicher, dass jede Änderung der Rechtsgrundlage, insbesondere des Zweckes der Körperschaft, sowie die Beendigung ihrer Tätigkeit dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt gegeben werden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- Die Körperschaft oder deren Vorgängorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens drei Jahren ununterbrochen der Sammlung von Geld für begünstigte Zwecke gemäß Z 3.
- Die Mittelverwendung erfolgt entweder durch Weitergabe an Körperschaften im Sinne der Z 3 lit. a oder in Durchführung von Aktionen ausschließlich zu begünstigten Zwecken gemäß Z 3, wobei dazu andere Rechtsträger nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung herangezogen werden können. Im letztgenannten Fall ist die ausschließliche Verwendung der Mittel zu begünstigten Zwecken gemäß Z 3 durch die Spenden sammelnde Körperschaft sicherzustellen.
- Die Körperschaft veröffentlicht jene Organisationen und Zwecke, denen die gesammelten Spenden zukommen.
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft übersteigen 10% der Spendeneinnahmen nicht.

Das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne der lit. a oder b ist von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu bestätigen.

Diese Bestätigung ist dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag gemeinsam mit einer aktuellen Fassung der Rechtsgrundlage (wie Satzung, Gesellschaftsvertrag) vorzulegen. Das Finanzamt Wien 1/23 hat die Erfüllung der formalen gesetzlichen Voraussetzungen mit Bescheid zu bestätigen, die Körperschaft unter einer Steuernummer zu erfassen und sämtliche Körperschaften, die diesen Voraussetzungen entsprechen, zumindest einmal jährlich in elektronisch geeigneter Form auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zu veröffentlichen.

Wird die Aufnahme in eine Liste erstmalig beantragt, sind die aktuelle Rechtsgrundlage, die Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers für die vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre und die Daten, unter der die Körperschaft im Zentralen Vereinsregister oder im Firmenbuch erfasst ist, dem Finanzamt zu übermitteln.“

Geltende Fassung

Freibetrag für investierte Gewinne

§ 10. (1) Natürliche Personen, die den Gewinn eines Betriebes gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können bei der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren körperlichen Anlagegütern oder von Wertpapieren gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 einen Freibetrag für investierte Gewinne bis zu 10 % des Gewinnes, ausgenommen Übergangsgewinne (§ 4 Abs. 10) und Veräußerungsgewinne (§ 24), höchstens jedoch 100 000 Euro gewinnmindernd geltend machen. Der Höchstbetrag von 100 000 Euro steht jedem Steuerpflichtigen im Kalenderjahr nur einmal zu. Der Freibetrag für investierte Gewinne kann nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden und ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Die Absetzung für Abnutzung (§§ 7 und 8) wird dadurch nicht berührt.

Vorgeschlagene Fassung

Gewinnfreibetrag

§ 10. (1) Bei natürlichen Personen kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag bis zu 13% des Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens 100 000 Euro im Veranlagungsjahr, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewinnmindernd geltend gemacht werden:

1. Bemessungsgrundlage ist der Gewinn, ausgenommen Veräußerungsgewinne (§ 24).
2. Der Gewinnfreibetrag steht dem Steuerpflichtigen für jedes Kalenderjahr einmal bis zu einer Bemessungsgrundlage von 30 000 Euro zu (Grundfreibetrag). Erzielt der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Betrieben, ist der Grundfreibetrag nach Wahl des Steuerpflichtigen zuzuordnen. Wird vom Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, ist der Grundfreibetrag im Verhältnis der Gewinne zuzuordnen.
3. Übersteigt die Bemessungsgrundlage den Betrag von 30 000 Euro, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden, soweit
 - der Gewinn die Bemessungsgrundlage des zugeordneten Grundfreibetrages übersteigt und
 - der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag durch Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter gemäß Abs. 3 gedeckt ist.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann für das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter (Abs. 3) geltend gemacht werden. Er ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Die Absetzung für Abnutzung wird dadurch nicht berührt.

Geltende Fassung

(2) Bei Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind und die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können nur die Gesellschafter den Freibetrag für investierte Gewinne im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nehmen. Der Freibetrag für investierte Gewinne, höchstens jedoch der Höchstbetrag von 100 000 Euro (Abs. 1), ist bei den Mitunternehmern mit einem der Gewinnbeteiligung entsprechenden Teilbetrag anzusetzen. Hält der Mitunternehmer die Beteiligung im Betriebsvermögen eines Betriebes, für den der Freibetrag für investierte Gewinne nach Abs. 1 geltend gemacht werden kann, kann er nur bei Ermittlung des Gewinnes des Betriebes berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung kommt nur in Betracht, wenn auch der Gewinn aus der Mitunternehmerschaft durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt worden ist.

(3) Der Freibetrag für investierte Gewinne kann nur zu Lasten des Gewinnes jenes Betriebes geltend gemacht werden, in dem

1. im Falle der Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Anlagegüter diese

a) eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und

Vorgeschlagene Fassung

4. Wird der Gewinn nach § 17 oder einer darauf gestützten Pauschalierungsverordnung ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag nach Z 2 zu. Ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag kann nicht geltend gemacht werden.

(2) Bei Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, können nur die Gesellschafter den Gewinnfreibetrag im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nehmen. Sowohl der Grundfreibetrag als auch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag, höchstens jedoch 100 000 Euro (Abs. 1), sind bei den Mitunternehmern mit einem der Gewinnbeteiligung entsprechenden Teilbetrag anzusetzen. Hält der Mitunternehmer die Beteiligung im Betriebsvermögen eines Betriebes, kann der Gewinnfreibetrag nur bei Ermittlung des Gewinnes dieses Betriebes berücksichtigt werden.

(3) Begünstigte Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 1 Z 3 sind:

1. Nicht unter Abs. 4 fallende abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, die inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind, wenn der Betrieb oder die Betriebsstätte der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient. Dabei gelten Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes eingesetzt werden, nicht einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte als zugerechnet.

Geltende Fassung

b) in einer Betriebsstätte im Inland oder im übrigen EU/EWR-Raum verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne von § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient. Dabei gelten Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend außerhalb des EU/EWR-Raumes eingesetzt werden, nicht als in einer Betriebsstätte im EU/EWR-Raum verwendet.

2. im Falle der Anschaffung von Wertpapieren gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 diese dem Anlagevermögen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden, vorbehaltlich Abs. 5 Z 2.

(4) Für folgende Wirtschaftsgüter kann ein Freibetrag für investierte Gewinne nicht gewinnmindernd geltend gemacht werden:

- Gebäude und Herstellungsaufwendungen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf ein Gebäude.
- Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen.
- Luftfahrzeuge.

- Geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 abgesetzt werden.

- Gebrauchte Wirtschaftsgüter.

- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht.

- Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 oder Z 4b oder die Forschungsprämie gemäß § 108c in Anspruch genommen wurde.

(5) Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der Freibetrag für investierte Gewinne geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus oder werden in eine Betriebsstätte außerhalb des EU/EWR-Raumes verbracht, gilt Folgendes:

1. Der Freibetrag für investierte Gewinne ist insoweit gewinnerhöhend anzusetzen. Der gewinnerhöhende Ansatz hat im Jahr des Ausscheidens oder des Verbringens zu erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

2. Wertpapiere gemäß § 14 Abs. 7 Z 4, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden, vorbehaltlich Abs. 5 Z 2 und Z 3.

(4) Für folgende Wirtschaftsgüter kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag nicht geltend gemacht werden:

- Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen.
- Luftfahrzeuge.

- Geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 abgesetzt werden.

- Gebrauchte Wirtschaftsgüter.

- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht.

- Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 oder Z 4b oder die Forschungsprämie gemäß § 108c in Anspruch genommen wurde.

(5) Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie ins Ausland – ausgenommen im Falle der entgeltlichen Überlassung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes – verbracht, gilt Folgendes:

1. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist insoweit gewinnerhöhend anzusetzen. Der gewinnerhöhende Ansatz hat im Jahr des Ausscheidens oder des Verbringens zu erfolgen.

Geltende Fassung

2. Im Fall des Ausscheidens von Wertpapieren gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 unterbleibt insoweit der gewinnerhöhende Ansatz, als im Jahr des Ausscheidens begünstigte Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 3 Z 1, die die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllen, angeschafft oder hergestellt werden (Ersatzbeschaffung). Auf den Fristenlauf des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes wird die Behaltedauer des ausgeschiedenen Wertpapiers angerechnet. Die Frist kann jedoch nicht vor jenem Zeitpunkt enden, zu dem die Frist für das ausgeschiedene Wertpapier geendet hätte. Soweit Wirtschaftsgüter der Ersatzbeschaffung dienen, kann ein Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Wirtschaftsgutes infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz.

Vorgeschlagene Fassung

2. Im Fall des Ausscheidens von Wertpapieren gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 unterbleibt ein Nachversteuerung insoweit, als im Jahr des Ausscheidens begünstigte Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 3 Z 1, die die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllen, angeschafft oder hergestellt werden (Ersatzbeschaffung). Auf den Fristenlauf des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes wird die Behaltedauer des ausgeschiedenen Wertpapiers angerechnet. Die Frist kann jedoch nicht vor jenem Zeitpunkt enden, zu dem die Frist für das ausgeschiedene Wertpapier geendet hätte. Soweit Wirtschaftsgüter der Ersatzbeschaffung dienen, kann ein Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden. Wirtschaftsgüter, die der Ersatzbeschaffung dienen, sind als solche im Verzeichnis gemäß Abs. 7 Z 2 auszuweisen.

3. Werden Wertpapiere, für die ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wurde, vorzeitig getilgt, können zur Vermeidung einer Nachversteuerung anstelle begünstigter körperlicher Wirtschaftsgüter innerhalb von zwei Monaten nach der vorzeitigen Tilgung auch Wertpapiere gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 angeschafft werden (Wertpapiersatzbeschaffung). In den ersatzbeschafften Wertpapieren setzt sich der Lauf der Frist gemäß Abs. 3 hinsichtlich der vorzeitig getilgten Wertpapiere unverändert fort. Soweit Wertpapiere der Ersatzbeschaffung dienen, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden. Wertpapiere, die der Ersatzbeschaffung dienen, sind im Verzeichnis gemäß Abs. 7 Z 2 als solche auszuweisen.

(6) Im Falle der Übertragung eines Betriebes ist der gewinnerhöhende Ansatz (Abs. 5) beim Rechtsnachfolger vorzunehmen. Im Falle des Wechsels der Gewinnermittlungsart oder im Falle der Übertragung eines Betriebes ist der gewinnerhöhende Ansatz nur dann vorzunehmen, wenn die Wirtschaftsgüter, für die der Freibetrag für investierte Gewinne geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist ausscheiden oder verbracht (Abs. 5) werden.

(7) Voraussetzungen für die Geltendmachung des Freibetrages für investierte Gewinne sind:

(6) Im Falle der Übertragung eines Betriebes ist der gewinnerhöhende Ansatz (Abs. 5) beim Rechtsnachfolger vorzunehmen. Im Falle der Übertragung eines Betriebes ist der gewinnerhöhende Ansatz nur dann vorzunehmen, wenn die Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist ausscheiden oder verbracht (Abs. 5) werden.

(7) Voraussetzungen für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages (Abs. 1 Z 3) sind:

Geltende Fassung

1. Der Freibetrag für investierte Gewinne wird in der Steuererklärung an der dafür vorgesehenen Stelle getrennt hinsichtlich körperlicher Wirtschaftsgüter und Wertpapiere ausgewiesen. Eine Berichtigung einer unrichtigen oder unterlassenen Eintragung ist bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer oder Feststellungsbescheides (§ 188 der Bundesabgabenordnung) möglich.

2. Der Freibetrag für investierte Gewinne wird im Anlageverzeichnis (§ 7 Abs. 3) bei den jeweiligen Wirtschaftsgütern ausgewiesen. Wertpapiere gemäß § 14 Abs. 7 Z 4, für die ein Freibetrag in Anspruch genommen wird, sind in ein gesondertes Verzeichnis aufzunehmen, das der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 18. (1) 1. bis 4. ...

5. Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, höchstens jedoch 100 Euro jährlich.

6. ...

7. Ausgaben zur Leistung von Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 und 6, soweit diese nicht aus dem Betriebsvermögen erfolgen. Diese Zuwendungen sind jedoch nur insoweit als Sonderausgaben abzugsfähig, als sie zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 insgesamt 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres nicht übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung

1. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wird in der Einkommensteuererklärung oder Feststellungserklärung an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen. Der Ausweis hat getrennt zu erfolgen für

- jenen Teil des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages, der durch körperliche Anlagegüter gedeckt ist, und
- jenen Teil des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages, der durch Wertpapiere gedeckt ist.

2. Wirtschaftsgüter, die der Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages dienen, sind in einem Verzeichnis auszuweisen. In diesem Verzeichnis ist für jeden Betrieb jeweils getrennt für körperliche Anlagegüter gemäß Abs. 3 Z 1 und Wertpapiere gemäß Abs. 3 Z 2 auszuweisen, in welchem Umfang die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages beitragen. Das Verzeichnis ist der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Antragstellung oder eine Berichtigung des Verzeichnisses ist bis zur Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuerbescheides oder Feststellungsbescheides möglich.

§ 18. (1) 1. bis 4. ...

5. Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, höchstens jedoch 200 Euro jährlich.

6. ...

7. Ausgaben zur Leistung von Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 und 6, soweit diese nicht aus dem Betriebsvermögen erfolgen. Diese Zuwendungen sind jedoch nur insoweit als Sonderausgaben abzugsfähig, als sie zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Sinne des § 4a Z 1 und 2 insgesamt 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres nicht übersteigen.

8. Geldzuwendungen an begünstigte Körperschaften im Sinne des § 4a Z 3 und 4 nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist:

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- Der Steuerpflichtige gibt der begünstigten Körperschaft seine Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder seine persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) bekannt.
 - Die empfangende Körperschaft ist zum Zeitpunkt der Zuwendung in einer Spendenliste im Sinne des § 4a Z 4 eingetragen.
 - Die Körperschaft übermittelt der Abgabenbehörde bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres die Höhe der im Kalenderjahr geleisteten Zuwendung unter Zuordnung der ihr bekannt gegebenen Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder persönlichen Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) des Spenders elektronisch. Die übermittelten Daten sind im Falle von Änderungen innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden des Änderungsgrundes zu berichtigen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Art der elektronischen Übermittlung näher regeln. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich die Körperschaft einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.
- b) Nicht abzugsfähig sind Zuwendungen, denen eine Gegenleistung gegenüber steht, auch wenn der Wert der Gegenleistung den Wert der Zuwendung nicht erreicht. Ebenso sind Mitgliedsbeiträge in Höhe der satzungsgemäß von ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge, die an eine der begünstigten Körperschaften bezahlt werden, nicht abzugsfähig.
- c) Diese Zuwendungen sind nur insoweit als Sonderausgaben abzugsfähig, als sie insgesamt 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres nicht übersteigen.“

(2) bis (7) ...

(2) bis (7) ...

Geltende Fassung

§ 33. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

Bei einem Einkommen von	Einkommensteuer	Steuersatz
10.000 Euro und darunter	0 Euro	0%
25.000 Euro	5.750 Euro	23%
51.000 Euro	17.085 Euro	33,5%

Für Einkommensteile über 51.000 Euro beträgt der Steuersatz 50%.

Bei einem Einkommen von mehr als 10.000 Euro ist die Einkommensteuer wie folgt zu berechnen:

Einkommen	Einkommensteuer in Euro
über 10.000 Euro bis 25.000 Euro	(Einkommen - 10.000) x 5.750
über 25.000 Euro bis 51.000 Euro	15.000 (Einkommen - 25.000) x 11.335 + 5.750 26.000
über 51.000 Euro	(Einkommen - 51.000) x 0,5 + 17.085

(2) Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag sind die Absetzbeträge nach den Abs. 4 bis 6 abzuziehen. Dies gilt nicht für Kinderabsetzbeträge im Sinne des Abs. 4 Z 3 lit. a. Absetzbeträge im Sinne des Abs. 5 oder Abs. 6 sind insoweit nicht abzuziehen, als sie jene Steuer übersteigen, die auf die zum laufenden Tarif zu versteuernden nichtselbständigen Einkünfte entfällt. Abs. 8 bleibt davon unberührt.

(4) Zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen nachfolgende Absetzbeträge zu:

1. Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich
 - ohne Kind 364 Euro,
 - bei einem Kind (§ 106 Abs. 1) 494 Euro,

Vorgeschlagene Fassung

§ 33. (1) Die Einkommensteuer beträgt bis zu einem Einkommen von 11 000 Euro 0 Euro. Für Einkommensteile über 60 000 Euro beträgt der Steuersatz 50%.

Für Einkommen über 11 000 Euro ist die Einkommensteuer wie folgt zu berechnen:

Einkommen	Einkommensteuer in Euro
über 11 000 bis 25 000 Euro	(Einkommen - 11 000) x 5 110 14 000
über 25 000 bis 60 000 Euro	(Einkommen - 25 000) x 15 125 + 5 110 35 000
über 60 000 Euro	(Einkommen - 60 000) x 0,5 + 20 235

(2) Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag sind die Absetzbeträge nach den Abs. 4 bis 6 abzuziehen. Absetzbeträge im Sinne des Abs. 5 oder Abs. 6 sind insoweit nicht abzuziehen, als sie jene Steuer übersteigen, die auf die zum laufenden Tarif zu versteuernden nichtselbständigen Einkünfte entfällt. Abs. 8 bleibt davon unberührt.

(3) Steuerpflichtigen, denen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro für jedes Kind zu. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzuwenden.

(4) Darüber hinaus stehen folgende Absetzbeträge zu:

1. Alleinverdienenden steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich
 - ohne Kind 364 Euro,
 - bei einem Kind (§ 106 Abs. 1) 494 Euro,

Geltende Fassung

- bei zwei Kindern (§ 106 Abs. 1) 669 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um jeweils 220 Euro jährlich. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht des (Ehe-)Partners nicht erforderlich. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, daß der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 6.000 Euro jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 2.200 Euro jährlich erzielt. Die nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, weiters nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen miteinzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur einem der (Ehe)Partner zu. Erfüllen beide (Ehe) Partner die Voraussetzungen im Sinne der vorstehenden Sätze, hat jener (Ehe)Partner Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, der die höheren Einkünfte im Sinne der Z 1 erzielt. Haben beide (Ehe)Partner keine oder gleich hohe Einkünfte im Sinne der Z 1, steht der Absetzbetrag dem weiblichen (Ehe)Partner zu, ausgenommen der Haushalt wird überwiegend vom männlichen (Ehe)Partner geführt.

2. Einem Alleinerzieher steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich

- bei einem Kind (§ 106 Abs. 1) 494 Euro,
- bei zwei Kindern (§ 106 Abs. 1) 669 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um jeweils 220 Euro jährlich. Alleinerzieher ist ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe) Partner lebt.

Vorgeschlagene Fassung

- bei zwei Kindern (§ 106 Abs. 1) 669 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um jeweils 220 Euro jährlich. Alleinverdienende sind Steuerpflichtige, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet sind und von ihrem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht des Ehegatten nicht erforderlich. Alleinverdienende sind auch Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), die mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft leben. Voraussetzung ist, dass der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 6 000 Euro jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 2 200 Euro jährlich erzielt. Die nach § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, weiters nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur einem der (Ehe)Partner zu. Erfüllen beide (Ehe)Partner die Voraussetzungen im Sinne der vorstehenden Sätze, hat jener (Ehe)Partner Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, der die höheren Einkünfte im Sinne der Z 1 erzielt. Haben beide (Ehe)Partner keine oder gleich hohe Einkünfte im Sinne der Z 1, steht der Absetzbetrag dem weiblichen (Ehe)Partner zu, ausgenommen der Haushalt wird überwiegend vom männlichen (Ehe)Partner geführt.

2. Alleinerziehenden steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich

- bei einem Kind (§ 106 Abs. 1) 494 Euro,
- bei zwei Kindern (§ 106 Abs. 1) 669 Euro.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um jeweils 220 Euro jährlich. Alleinerziehende sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner leben.

Geltende Fassung

3. a) Einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ab dem Jahr 2000 ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 50,90 Euro für jedes Kind zu. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Würden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes anzuwenden.

b) Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 25,50 Euro monatlich zu. Leistet er für mehr als ein nicht haushaltszugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht ihm für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 38,20 Euro und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 50,90 Euro monatlich zu. Erfüllen mehrere Personen in bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu.

(5) bis (6) ...

(8) bis (11) ...

§ 34. (1) bis (5) ...

(6) Folgende Aufwendungen können ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden:

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Erdbeben- und Lawinenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten.
- Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung nach Abs. 8.

Vorgeschlagene Fassung

3. Steuerpflichtigen, die für ein Kind, das nicht ihrem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihnen noch ihrem jeweils von ihnen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leisten, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 Euro monatlich zu. Leisten sie für mehr als ein nicht haushaltszugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 43,80 Euro und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 58,40 Euro monatlich zu. Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu.

(5) bis (6) ...

(8) bis (11) ...

§ 34. (1) bis (5) ...

(6) Folgende Aufwendungen können ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden:

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Erdbeben- und Lawinenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten.
- Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung nach Abs. 8.
- Aufwendungen für die Kinderbetreuung im Sinne des Abs. 9.

Geltende Fassung

- Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Personen, für die gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, soweit sie die Summe der pflegebedingten Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) übersteigen.
- Aufwendungen im Sinne des § 35, die an Stelle der Pauschbeträge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 5).
- Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung, wenn der Steuerpflichtige selbst oder bei Anspruch auf den Alleinvertreterabsetzbetrag der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) oder bei Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag das Kind (§ 106 Abs. 1 und 2) pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) erhält, soweit sie die Summe dieser pflegebedingten Geldleistungen übersteigen.

Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung festlegen, in welchen Fällen und in welcher Höhe Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung ohne Anrechnung auf einen Freibetrag nach § 35 Abs. 3 und ohne Anrechnung auf eine pflegebedingte Geldleistung zu berücksichtigen sind.

(7) Für Unterhaltsleistungen gilt folgendes:

1. Unterhaltsleistungen für ein Kind sind durch die Familienbeihilfe sowie gegebenenfalls den Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a und c abgegolten, und zwar auch dann, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) Anspruch auf diese Beträge hat.
2. Leistungen des gesetzlichen Unterhalts für ein Kind, das nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen zugehört und für das weder der Steuerpflichtige noch sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner Anspruch auf Familienbeihilfe hat, sind durch den Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b abgegolten.

3. bis 5. ...

(8) ...

Vorgeschlagene Fassung

- Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Personen, für die gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, soweit sie die Summe der pflegebedingten Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) übersteigen.
- Aufwendungen im Sinne des § 35, die an Stelle der Pauschbeträge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 5).
- Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung, wenn der Steuerpflichtige selbst oder bei Anspruch auf den Alleinvertreterabsetzbetrag der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) oder bei Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag das Kind (§ 106 Abs. 1 und 2) pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) erhält, soweit sie die Summe dieser pflegebedingten Geldleistungen übersteigen.

Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung festlegen, in welchen Fällen und in welcher Höhe Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung ohne Anrechnung auf einen Freibetrag nach § 35 Abs. 3 und ohne Anrechnung auf eine pflegebedingte Geldleistung zu berücksichtigen sind.

(7) Für Unterhaltsleistungen gilt folgendes:

1. Unterhaltsleistungen für ein Kind sind durch die Familienbeihilfe sowie gegebenenfalls den Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 abgegolten, und zwar auch dann, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) Anspruch auf diese Beträge hat.
2. Leistungen des gesetzlichen Unterhalts für ein Kind, das nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen zugehört und für das weder der Steuerpflichtige noch sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner Anspruch auf Familienbeihilfe hat, sind durch den Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 abgegolten.

3. bis 5.

(8) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(9) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis höchstens 2 300 Euro pro Kind und Kalenderjahr gelten unter folgenden Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung:

1. Die Betreuung betrifft

- ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 oder
- ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 2, das sich nicht ständig im Ausland aufhält.

2. Das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet.

3. Die Betreuung erfolgt in einer öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.

4. Der Steuerpflichtige gibt in der Einkommensteuererklärung die Betreuungskosten unter Zuordnung zu der Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder der Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) des Kindes an.

Steuerfreie Zuschüsse, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b von Arbeitgebern geleistet werden, kürzen den Höchstbetrag von 2 300 Euro pro Kind und Kalenderjahr nicht. Soweit Betreuungskosten durch Zuschüsse gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b abgedeckt sind, steht dem Steuerpflichtigen keine außergewöhnliche Belastung zu.

§ 41. (1) 1. bis 6. ...

(2) und (3) ...

§ 41. (1) 1. bis 6. ...

7. der Arbeitnehmer eine unrichtige Erklärung gemäß § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b

5. Teilstrich abgegeben hat.

(2) und (3) ...

Geltende Fassung

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder mit dem festen Satz des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 zu versteuern waren, außer Ansatz. Die Steuer, die auf die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 entfällt, ist aber neu zu berechnen. Übersteigen die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 die Freigrenze von 2.000 Euro, beträgt die Steuer unter Anwendung des § 67 Abs. 12 6% des 620 Euro übersteigenden Betrages. Die Steuer beträgt jedoch höchstens 30% des 2.000 Euro übersteigenden Betrages. Ungeachtet des vorläufigen Steuerabzugs gemäß § 69 Abs. 2 und 3 gilt ein Siebentel dieser Bezüge als ein Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern war und von dem 6% Lohnsteuer einbehalten wurde. Ein Siebentel der Bezüge gemäß § 69 Abs. 5 gilt als Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern ist.

§ 42. (1) 1. und 2. ...

3. wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 10.000 Euro betragen hat; liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 vor, so besteht Erklärungsspflicht dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 10.900 Euro betragen hat, oder

4. ...

(2) ...

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 620 Euro übersteigen, 6%. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge mit dem festen Steuersatz unterbleibt, wenn das Jahressechstel gemäß Abs. 2 höchstens 2.000 Euro beträgt. Der Freibetrag von 620 Euro und die Freigrenze von 2.000 Euro sind bei Bezügen gemäß Abs 3 bis 8 und Abs. 10 nicht zu berücksichtigen.

(2) bis (12) ...

§ 77. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben Bezüge, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder mit dem festen Satz des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 Abs. 1 zu versteuern waren, außer Ansatz. Die Steuer, die auf sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 entfällt, ist aber neu zu berechnen, wenn das Jahressechstel 2 100 Euro übersteigt. Die Bemessungsgrundlage sind die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 abzüglich der darauf entfallenden Beträge gemäß § 62 Z 3, 4 und 5. Die Steuer beträgt 6% der 620 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 30% der 2 000 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage. Ungeachtet des vorläufigen Steuerabzugs gemäß § 69 Abs. 2 und 3 gilt ein Siebentel dieser Bezüge als ein Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern war und von dem 6% Lohnsteuer einbehalten wurde. Ein Siebentel der Bezüge gemäß § 69 Abs. 5 und 7 gilt als Bezug, der mit dem festen Steuersatz des § 67 Abs. 1 zu versteuern ist.

§ 42. (1) 1 und 2 ...

3. wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 11 000 Euro betragen hat; liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 6 oder 7 vor, so besteht Erklärungsspflicht dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 12 000 Euro betragen hat, oder

4. ...

(2) ...

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 620 Euro übersteigen, 6%. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge mit dem festen Steuersatz unterbleibt, wenn das Jahressechstel gemäß Abs. 2 höchstens 2 100 Euro beträgt. Der Freibetrag von 620 Euro und die Freigrenze von 2 100 Euro sind bei Bezügen gemäß Abs 3 bis 8 und Abs. 10 nicht zu berücksichtigen.

(2) bis (12) ...

§ 77. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) Der Arbeitgeber kann bei Arbeitnehmern, die im Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn (§ 25) erhalten haben, in dem Monat, in dem der letzte sonstige Bezug für das Kalenderjahr ausbezahlt wird, die Lohnsteuer für die im Kalenderjahr zugeflossenen sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 neu berechnen. Übersteigen die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 Abs. 1 und 2 die Freigrenze von 2.000 Euro, beträgt die Steuer unter Anwendung des § 67 Abs. 12 6% des 2.000 Euro übersteigenden Betrages. Die Steuer beträgt jedoch höchstens 30% des 2.000 Euro übersteigenden Betrages.

(5) ...

§ 94. 1. bis 6. ...

a) bis d) ...

e) Kapitalerträge auf Grund von Zuwendungen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d, wenn die Einkünfte gemäß § 3 befreit sind oder der Empfänger unter § 4 Abs. 4 Z 5 oder 6 fällt.

f) ...

7. bis 12.

§ 97. (1) bis (4) ...

1. ...

2. Die Anrechnung ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Steuerpflichtige den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt. Der Kinderabsetzbetrag ist dabei im Jahr 1999 mit 475 S monatlich, in den Jahren 2000 und 2001 mit 700 S monatlich und ab dem Jahr 2002 mit 50,90 Euro monatlich anzusetzen.

(5) ...

§ 102. (1) bis (2) ...

(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 33 Abs. 1 mit der Maßgabe zu berechnen, dass dem Einkommen ein Betrag von 8.000 Euro hinzuzurechnen ist. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn angesetzte Absetzbeträge sind zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Arbeitgeber kann bei Arbeitnehmern, die im Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Arbeitslohn (§ 25) erhalten haben, in dem Monat, in dem der letzte sonstige Bezug für das Kalenderjahr ausbezahlt wird, die Lohnsteuer für die im Kalenderjahr zugeflossenen sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 neu berechnen, wenn das Jahressechstel 2 100 Euro übersteigt. Die Bemessungsgrundlage sind die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 abzüglich der darauf entfallenden Beträge gemäß § 62 Z 3, 4 und 5. Die Steuer beträgt 6% der 620 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 30% der 2 000 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage.

(5) ...

§ 94. 1. bis 6. ...

a) bis d) ...

e) Kapitalerträge auf Grund von Zuwendungen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d, wenn die Einkünfte gemäß § 3 befreit sind oder der Empfänger unter § 4a fällt.

f) ...

7. bis 12.

§ 97. (1) bis (4) ...

1. ...

2. Die Anrechnung ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Steuerpflichtige den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt. Der Kinderabsetzbetrag ist dabei mit 58,40 Euro monatlich anzusetzen.

(5) ...

§ 102. (1) bis (2) ...

(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 33 Abs. 1 mit der Maßgabe zu berechnen, dass dem Einkommen ein Betrag von 9 000 Euro hinzuzurechnen ist. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn angesetzte Absetzbeträge sind zu berücksichtigen.

Geltende Fassung

§ 106. (1) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner (Abs. 3) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z. 3 lit. a zusteht.

(2) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Kinder, für die dem Steuerpflichtigen mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z. 3 lit. b zusteht.

(3) und (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 106. (1) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner (Abs. 3) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 3 zusteht.

(2) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Kinder, für die dem Steuerpflichtigen mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z. 3 zusteht.

(3) und (4) ...

Kinderfreibetrag

§ 106a. (1) Für ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 steht ein Kinderfreibetrag zu. Dieser beträgt 220 Euro jährlich, sofern nicht ein Kinderfreibetrag nach Abs. 2 geltend gemacht wird oder nach Abs. 3 zusteht.

(2) Wird für dasselbe Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 von einem anderen Steuerpflichtigen ebenfalls ein Kinderfreibetrag geltend gemacht, beträgt der Kinderfreibetrag 132 Euro jährlich pro Steuerpflichtigem.

(3) Für ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 2 steht ein Kinderfreibetrag in Höhe von 132 Euro jährlich zu, wenn sich das Kind nicht ständig im Ausland aufhält.

(4) Steht für ein Kind ein Kinderfreibetrag gemäß Abs. 3 zu, darf für dasselbe Kind ein Kinderfreibetrag gemäß Abs. 2 nur von jenem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Anspruch auf einen Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 3 hat.

(5) Der Kinderfreibetrag wird im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt. In der Steuererklärung ist die Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) jedes Kindes, für das ein Kinderfreibetrag geltend gemacht wird, anzuführen.

§ 109. Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Z. 3 lit. a und gemäß § 57 Abs 2 Z. 3 lit. a sowie Abgeltungsbeträge gemäß § 107 und Erstattungsbeträge gemäß § 108 und § 108a sind insgesamt mit 25% zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75% zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.

§ 109. Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 und gemäß § 57 Abs 2 Z. 3 lit. a sowie Abgeltungsbeträge gemäß § 107 und Erstattungsbeträge gemäß § 108 und § 108a sind insgesamt mit 25% zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75% zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.